

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. November 2014
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13, 14	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 60
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Korte, Jan (DIE LINKE.)	22, 23, 24
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	59	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	44	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71, 72
Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.)	77, 78, 79	Lay, Caren (DIE LINKE.)	8, 25
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	73
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	45, 46, 47, 48	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	9
Bülow, Marco (SPD)	1	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) ..	15, 34, 35, 36
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	18	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	61, 62, 74
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	2, 32	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	55
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Nord, Thomas (DIE LINKE.)	10, 11
Held, Marcus (SPD)	66, 67	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Heller, Uda (CDU/CSU)	49, 50, 51, 52	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	3	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	26, 27
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	4, 5, 6, 7	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	20	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	58
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	21	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	38
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Tempel, Frank (DIE LINKE.)	29, 30	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.)	43
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	31
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	40	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	41, 42	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	63, 64
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Bülow, Marco (SPD) Beteiligte Interessenvertreter von Rüstungsunternehmen an offiziellen Konsultationen bei Gesetzesinitiativen	1	Legitimität der ukrainischen Interimsregierung und Untersuchung des Brandes im Gewerkschaftshaus in Odessa	8
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Abweichungen der Prognosen der Jahrestgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zum tatsächlichen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 2001 bis 2013	1	Nachträgliche Änderung des völkerrechtlichen Status der von Russland annektierten ukrainischen Halbinsel Krim	8
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Klärung des Charakters des EU-Singapur-Abkommens vor dem Europäischen Gerichtshof	2	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) Möglicher Rücktritt des EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker	9
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) Fälle von Preis-Kosten-Scheren und deren Verfolgung durch das Bundeskartellamt seit dem Jahr 2010	3	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammensetzung der von der amerikanischen Regierung berechneten Kosten für die afghanischen Sicherheitskräfte	9
Beitrag der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur Aufklärung von Preis-Kosten-Scheren	4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Lay, Caren (DIE LINKE.) Schäden für Verbraucher durch rechtswidrige Preisabsprachen oder sonstige Verstöße gegen Wettbewerbsrecht	5	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewilligte bzw. abgelehnte Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Familiennamens	10
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Umrüstung von Stromtrassen von herkömmlichen Stromseilen zu Hochtemperaturleiterseilen	6	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Bekanntmachung des geänderten Staatsangehörigkeitsgesetzes im Bundesgesetzblatt	10
Nord, Thomas (DIE LINKE.) Export von Virus-Sequenzierungs-Technologie sowie genetischen Elementen bestimmter Viren in die USA	6	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertragliche Vereinbarungen über die Rechte an den Memoiren von Gerhard Schröder mit dem Finanzunternehmer Carsten Maschmeyer	12
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Ankauf von Informationen über Schwachstellen in Softwareprodukten durch Bundesbehörden	12
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Legitimität der Annexion der Halbinsel Krim durch Russland	7	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Zielsetzungen des Staatssekretärs-Ausschusses aus dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie Auswärtigem Amt	14

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Korte, Jan (DIE LINKE.) Vom Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtete Minderjährige seit 1995	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verweigerung des Versicherungsschutzes durch bestimmte Krankenkassen nach Prüfung der finanziellen Lage der Antrag- steller
15	21
Vermeidung eines „racial profiling“ bei muslimisch erscheinenden Menschen im Rahmen des Schengener Informations- systems	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) Luxemburgisches Steuersparmodell unter Jean-Claude Juncker und eventuelle Aus- wirkungen
15	21
Geplante Änderungen im Personalaus- weisgesetz	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuständige Aufsichtsbehörden für Ver- pflichtetengruppen nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in den einzelnen Bun- desländern
16	22
Lay, Caren (DIE LINKE.) Einreiseverbot für Mitarbeiter der Firma Real Social Dynamics	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Verzicht der bundeseigenen Bodenverwer- tungs- und -verwaltungs GmbH auf den Verkauf von Flächen zur Wahrung öffent- licher Interessen
16	29
Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD) Präsenz der Bundespolizei im Bereich des Bahnhofes am Standort Elmshorn	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächen, Gebäude und Liegenschaften im Saarland im Besitz bzw. in Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
17	30
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung der Arbeiterpartei Kurdistans an organisierter Kriminalität in Deutsch- land und der EU	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Nutzbarer Verschuldungsspielraum auf dem Kontrollkonto der Schuldenbremse für die Jahre 2014 und 2015
18	33
Tempel, Frank (DIE LINKE.) Passentziehungen bzw. Ausreisebeschrän- kungen nach dem Personalausweis- oder Passgesetz	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Zentrale Elemente der im Rahmen des Programms des Europäischen Stabilitäts- mechanismus von Zypern geforderten In- solvenz- und Zwangsvollstreckungsreform
18	34
Forderung eines Tatbestands zur Ausrei- seuntersagung im Schengener Informa- tionssystem und einer Kennzeichnungsmö- glichkeit als „Foreign Fighter“	Entwicklung der Zahl der betrieblichen und persönlichen Insolvenzen in Zypern
19	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Steuerabsprachen mit Konzernen und deren öffentliche Zugänglichmachung
Werner, Katrin (DIE LINKE.) Anpassung des Strafrahmens für sexuelle Nötigung in § 179 des Strafgesetzbuchs an § 177 des Strafgesetzbuchs	37
19	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Öffnung von staatlichen Infrastrukturpro- jekten für private institutionelle Investo- ren	
20	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Anrechnung von Beschäftigungsverboten gemäß dem Mutterschutzgesetz auf die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung	38
Brehmer, Heike (CDU/CSU) Anrechnung einer vom Arbeitgeber gewährten Unterkunft und Verpflegung auf den gesetzlichen Mindestlohn	39
Heller, Uda (CDU/CSU) Planung einer Rechtsverordnung zur Einschränkung oder Erweiterung von Verpflichtungen eines Arbeitgebers hinsichtlich bestimmter Arbeitnehmergruppen . . .	41
Handlungsbedarf bezüglich einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes	42
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung des Projekts „Faire Mobilität“	42
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Vermittlungen von Arbeitslosen in Leiharbeitsverhältnisse und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse seit dem Jahr 2010	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Rolle des Allied Joint Force Command Naples und des Allied Air Command Ramstein in Syrien und dem Irak	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung von Vertretern von Verbänden und Organisationen an der im Rahmen der auf der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ angekündigten Arbeitsgemeinschaft	45
Senkung der veranschlagten Summe für das Betreuungsgeld im Haushalt 2015 auf 900 Mio. Euro	46
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung der Richtlinie 92/85/EWG zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Wöchnerinnen sowie von schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Tauglichkeit der von der Heimbeatmungsservice Brambring Jaschke GmbH erarbeiteten Leitlinien für Intensivpflegedienste hinsichtlich der Erstellung von Normen bzw. gesetzlichen Regelungen . . .	47
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Versorgung psychisch kranker Menschen	48
Lutze, Thomas (DIE LINKE.) Unterstützung von Erste-Hilfe-Kurse anbietenden Kampagnen, Initiativen und Verbänden	50
Etwaiger Bedarf für eine gesetzliche Verpflichtung eines Kurses zur Ersten Hilfe am Kind	50

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Aufnahme der basistherapeutischen immunsuppressiven Behandlung der Psoriasis-Arthritis in die Liste der Praxisbesonderheiten durch bestimmte Kassenärztliche Vereinigungen 51</p> <p>Entstigmatisierung der von sichtbaren Hautkrankheiten wie Psoriasis Betroffenen 51</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</p> <p>Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für die Stadt Leinfelden-Echterdingen hinsichtlich des geplanten Fernbahnhofs am Flughafen Stuttgart 52</p> <p>Held, Marcus (SPD) Realisierung der B 9/B 420, Ortsumgehung Nierstein 53</p> <p>Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neuaufnahmen von Maßnahmen in den Straßenbauplan und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hinsichtlich Kosten und Nutzen 54</p> <p>Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Minderung des Fluglärms um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 55</p> <p>Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Gutachten zur Novellierung des Regionalisierungsgesetzes 57</p> <p>Lutze, Thomas (DIE LINKE.) Gesetzliche Regelung zur regelmäßigen Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen für Führerscheininhaber 57</p>	<p>Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Datengrundlage für die Errechnung der Einnahmen aus der geplanten Infrastrukturabgabe 57</p> <p>Darstellung des Erfüllungsaufwands im Entwurf eines Gesetzes für eine Infrastrukturabgabe 58</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</p> <p>Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.) Finanzierung des Baus der barocken Fassade des Berliner Stadtschlosses 58</p> <p>Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsaufwand in Personestunden hinsichtlich der Betreuung und Bescheidung der Vorausleistungen der Abfallverursacher in Gorleben seit dem Jahr 2006 60</p> <p>Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitglieder und Aufgaben der Expertenkommission zum Thema Fracking 60</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p> <p>Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Westafrika 61</p> <p>Menschenrechtslage in Kambodscha 62</p>

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Wie häufig waren in der letzten und in der laufenden Legislaturperiode Interessenvertreter der Rüstungsunternehmen Rheinmetall AG, ThyssenKrupp AG, Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und Diehl Stiftung & Co. KG an offiziellen Konsultationen bei Gesetzesinitiativen beteiligt, und welche Gesetzesinitiativen hat dies betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 26. November 2014

Die Rüstungsunternehmen Rheinmetall AG, ThyssenKrupp AG, Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und Diehl Stiftung & Co. KG waren bei nachstehenden Gesetzesunternehmen wie folgt beteiligt:

- Rheinmetall AG, ThyssenKrupp AG, Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und Diehl Stiftung & Co. KG am 6. Oktober 2010 an einem Gespräch mit Verbands- und Wirtschaftsvertretern betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern,
- Rheinmetall AG und Diehl Stiftung & Co. KG am 18. Juli 2012 bei der Verbändeanhörung zur Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung im Zusammenhang mit der Reform des Außenwirtschaftsrechts.

2. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie stark waren die Abweichungen der Prognosen des Jahresgutachtens des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zum tatsächlichen BIP-Wachstum (BIP – Bruttoinlandsprodukt), von 2001 bis 2013 (bitte nach Jahren und den jeweiligen Vorjahresprognosen und im laufenden Jahr korrigierten Prognosen aufschlüsseln), und warum wird der Sachverständigenrat für erhöhten Erkenntnisgewinn nicht heterogener besetzt, um mit methodischer und theoretischer Pluralität den Realitätsbezug nachhaltig zu steigern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 24. November 2014

Die erbetenen Daten zu den Prognosen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) sowie die ersten Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes (StBA) können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Bruttoinlandsprodukt, preisbereinigt, Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent

	IST-Ergebnis	SVR	Abweichung	SVR	Abweichung
	Schnellmeldung StBA (Januar)	1. Prognose (November des Vorjahres)		aktualisierte Prognose/ (November des laufenden Jahres)	
2001	0,6	2,8	2,2	0,6	0,0
2002	0,2	0,7	0,5	0,2	0,0
2003	-0,1	1,0	1,1	-0,0	0,1
2004	1,7	1,5	-0,2	1,8	0,1
2005	0,9	1,4	0,5	0,8	-0,1
2006	2,5	1,0	-1,5	2,4	-0,1
2007	2,5	1,8	-0,7	2,6	0,1
2008	1,3	1,9	0,6	1,7	0,4
2009	-5,0	0,0	5,0	-5,0	0,0
2010	3,6	1,6	-2,0	3,7	0,1
2011	3,0	2,2	-0,8	3,0	0,0
2012	0,7	0,9	0,2	0,8	0,1
2013	0,4	0,8	0,4	0,4	0,0

Die Besetzung des Sachverständigenrates ist im Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geregelt. Nach § 1 Absatz 2 besteht der Sachverständigenrat aus fünf Mitgliedern, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrungen verfügen müssen. Die Bundesregierung bezieht zudem in ihre Vorschläge für Neubesetzungen sowohl die erforderliche thematische Breite des Sachverständigenrates insgesamt als auch weitere Aspekte wie die Gleichstellung von Frauen und Männern mit ein, um eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung des Rates zu gewährleisten. Darüber hinaus bedürfen nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Beschlüsse des Sachverständigenrates einer Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern, so dass für die Arbeit des Sachverständigenrates ein gewisses Maß an Übereinstimmung erforderlich ist.

3. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern unterstützt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der deutlichen öffentlichen Forderung nach einer Beteiligung der nationalen Parlamente bei den anstehenden Ratifizierungsprozessen von geplanten Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) die Ankündigung der Europäischen Kommission,

die Frage des Charakters des EU-Singapur-Abkommens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) klären zu lassen (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1235_en.htm), und welche möglichen Veränderungen des Zeitplans könnten sich aus Sicht der Bundesregierung durch die EuGH-Befassung ggf. für dieses Abkommen sowie das ebenfalls kurz vor dem Abschluss stehende EU-Kanada-Abkommen (CETA) ergeben (bitte Zeitpläne noch einmal nennen, auch wenn die bisher bekannt geworden sind)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 21. November 2014

Die Bundesregierung hat die Absicht der Europäischen Kommission, ein EuGH-Gutachten auf Grundlage von Artikel 218 Absatz 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Klärung der Frage nach der Rechtsnatur des Freihandelsabkommens mit Singapur einzuholen, zur Kenntnis genommen. Wann das Gutachten vorliegen wird, kann nicht prognostiziert werden. Nach bisherigen Erfahrungen dauert ein solches Verfahren ein bis zwei Jahre. Die Bundesregierung hält wie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Abkommen weiter für ein gemischtes Abkommen.

Die Unterzeichnung des Abkommens mit Singapur wird erst nach Vorlage des Gutachtens möglich sein.

Für das CETA ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung keine Veränderungen des bisherigen Zeitplanes. Aktuell geht die Bundesregierung wie bisher davon aus, dass die derzeitige Rechtsförmlichkeitsprüfung des CETA frühestens im Frühjahr 2015 abgeschlossen sein wird. Danach wird das Abkommen in die 24 Amtssprachen der EU übersetzt. Der Rat wird voraussichtlich nicht vor Herbst 2015 mit der Unterzeichnung des Abkommens befasst werden. An den entsprechenden Ratsbeschluss werden sich die Zustimmungsverfahren im Europäischen Parlament und in den Mitgliedstaaten anschließen.

4. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Sind der Bundesregierung trotz des Verbots von Preis-Kosten-Scheren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Fälle von Preis-Kosten-Scheren bekannt, und wenn ja, wie viele solcher Fälle wurden seit dem Jahr 2010 beim Bundeskartellamt anhängig?

5. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Wie viele davon wurden abschließend bearbeitet, und wie viele haben rechtliche Konsequenzen nach sich gezogen (bitte nach Jahren auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 27. November 2014**

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bereich Mineralöl führt das Bundeskartellamt seit dem Jahr 2012 Kartellverwaltungsverfahren wegen Preis-Kosten-Scheren gegen fünf Mineralölunternehmen (Shell Deutschland Oel GmbH, Aral AG, TOTAL Deutschland GmbH, Esso ExxonMobil Central Europe Holding GmbH und JET Tankstellen Deutschland GmbH). Die Vorwürfe beziehen sich auf das Jahr 2011 und betreffen 23 Tankstellen.

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2009/2010 ein Verfahren gegen die Deutsche Telekom AG, Bonn, zur Überprüfung der Preisgestaltung des Angebots „Wholesale Internet Access“ (WIA DSL) im Verhältnis zu den regulierten Entgelten des Angebots „IP-Bitstrom“ geführt. Das Verfahren ist nach intensiven Ermittlungen eingestellt worden, da sich der ursprünglich bestehende Verdacht einer Preis-Kosten-Schere nicht bestätigt hat.

Im November 2012 hat das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Post AG eingeleitet. Untersucht wird, ob die Preise, die die Deutsche Post AG von Großkunden für die Versendung von Briefen verlangt, im Verhältnis zu den von Wettbewerbern für Teilleistungen zu zahlenden Entgelten eine Preis-Kosten-Schere begründen.

Daneben gibt es immer wieder Beschwerden und Eingaben, die nach Vorermittlung eingestellt werden.

6. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Ermittlung von Verstößen gegen § 20 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, und wie lang dauerte das längste Verfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 27. November 2014**

Die Verfahrensdauer kann sehr variieren. Im Durchschnitt dauern die Verfahren mindestens zwei Jahre.

7. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die seit dem 1. Dezember 2013 im Regelbetrieb laufende Markttransparenzstelle für Kraftstoffe einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung von Preis-Kosten-Scheren leistet und die Verfahren beim Bundeskartellamt durch ihre Arbeit beschleunigt wurden, und falls nein, plant die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 27. November 2014**

Die Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe können einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung von Preis-Kosten-Scheren leisten, da sie die Ermittlungsphase des Bundeskartellamts verkürzen.

Zunächst führte die Einrichtung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe aufgrund der damit verbundenen Ressourcenbelastung in den letzten zwei Jahren allerdings zu einer vorübergehenden Verzögerung der Verfahren.

8. Abgeordnete
**Caren
Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Schäden, die Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die vom Bundeskartellamt im Jahr 2014 festgestellten rechtswidrigen Preisabsprachen oder sonstigen Verstöße gegen Wettbewerbsrecht entstanden sind (bitte aufgeteilt nach den einzelnen Kartellverfahren 2014), und wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben den Ersatz der ihnen dadurch entstandenen Schäden gerichtlich geltend gemacht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 24. November 2014**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse hinsichtlich des Umfangs der Schäden, die Verbraucherinnen und Verbrauchern durch im Jahr 2014 vom Bundeskartellamt festgestellte Kartellrechtsverstöße entstanden sind. Die bisher im Jahr 2014 aufgedeckten Kartellverstöße betrafen überwiegend zunächst unmittelbar das Verhältnis zwischen Hersteller und Handel. Die Feststellung des genauen Umfangs der durch Kartellrechtsverstöße verursachten Schäden ist bereits auf der ersten Abnehmerstufe sehr aufwändig. Auf den folgenden Abnehmerstufen bis hin zum Letztverbraucher ist eine exakte Feststellung der verursachten Schäden noch erheblich schwieriger.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Letztverbraucher im Anschluss an vom Bundeskartellamt im Jahr 2014 festgestellte Kartellrechtsverstöße bereits gerichtlich Schadensersatz geltend gemacht haben. Zivilklagen auf Schadensersatz werden erfahrungsgemäß in einem gewissen zeitlichen Abstand zur Bestandskraft von Bußgeldbescheiden des Bundeskartellamts erhoben. Zivilgerichte sind gesetzlich verpflichtet, das Bundeskartellamt von Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen zu benachrichtigen. Keine der vom Bundeskartellamt bisher notifizierten Schadensersatzklagen wurde von Letztverbrauchern wegen eines im Jahr 2014 vom Bundeskartellamt festgestellten Kartellrechtsverstoßes erhoben.

9. Abgeordneter
**Ralph
Lenkert**
(DIE LINKE.)
- Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der Umrüstung von Trassen des Stromübertragungsnetzes von herkömmlichen Stromseilen zu Hochtemperaturleiterseilen um eine „unwesentliche Änderung“ nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 26. November 2014**

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Rechtsberatung zur Auslegung von Rechtsnormen vor. Die Prüfung, ob es sich im konkreten Einzelfall um eine „unwesentliche Änderung“ im Sinne von § 43f Satz 2 EnWG handelt, obliegt nach § 43f Satz 6 EnWG vielmehr der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Sie entscheidet anhand der nach § 43f Satz 4 und 5 EnWG vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen, insbesondere einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen, ob ein förmliches Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme hiervon freigestellt und lediglich ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

10. Abgeordneter
**Thomas
Nord**
(DIE LINKE.)
- Wurde die in einem Kabel der US-Regierung (Canonical ID: 10BERLIN140_a; siehe https://wikileaks.org/plusd/cables/10BERLIN140_a.html) erwähnte Virus-Sequenzierungs-Technologie seit dem 1. Januar 2010 in die USA exportiert, und wenn ja, handelte es sich bei einem der Empfänger um einen Großhändler („distributor“) (bitte aufschlüsseln, welche genaue Technologie wann zu welchem Preis von wem an wen genehmigt und geliefert wurde)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 24. November 2014**

Die Ausfuhrgenehmigungsanträge zu dem genannten Ausfuhrvorhaben von „Sequencing technology“ wurden seitens des Antragstellers storniert. Eine Ausfuhrgenehmigung wurde nicht erteilt.

11. Abgeordneter
**Thomas
Nord**
(DIE LINKE.)
- Wurden die in einem Kabel der US-Regierung (Canonical ID: 09BERLIN1588_a; siehe https://wikileaks.org/plusd/cables/09BERLIN1588_a.html) erwähnten genetischen Elemente mit Nukleinsäuresequenzen von Ebola-, Marburg-, Mapucho- und Lassa-Viren in die USA exportiert, und wenn ja, geschah dies erst nach Nachreichung einer weiteren, gestempelten oder anderweitig zerti-

fizierten Endverbleibserklärung (bitte aufschlüsseln, von wem genau wann zu welchem Preis an wen genehmigt und geliefert wurde)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 24. November 2014

Die erwähnten genetischen Elemente sind – und waren zum relevanten Zeitpunkt – von Nummer 1C353a des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst. Mit Bescheid vom 31. März 2010 wurde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Genehmigung zur Ausfuhr der in der angegebenen Quelle genannten genetischen Elemente im Wert von 262 189 Euro an das US Army Medical Research Institute for Infectious Diseases erteilt. Eingereicht wurden ein Internationales Importzertifikat, eine amtliche Endverbleibserklärung des Endverwenders sowie – nach erfolgter Ausfuhr – eine Wareneingangsbescheinigung der US-Zollbehörden. Die ursprünglich auf neutralem Papier eingereichte Endverbleibserklärung des Endverwenders wurde auf Bitten der deutschen Behörden durch eine auf offiziellem Briefbogen der US-Streitkräfte ausgestellte Endverbleibserklärung ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

12. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Legitimität der Annexion der Halbinsel Krim durch Russland vor dem Hintergrund der weitverbreiteten Ansicht, die Halbinsel sei historisch gesehen russisches Territorium, da dieses erst im Jahr 1954 der Ukraine zugeschlagen worden ist, und wertet die Bundesregierung die Äußerungen des russischen Präsidenten in der TV-Sendung „Direkter Draht“ vom 17. April 2014, in der er auf die Frage nach der Identität der „höflichen grünen Männchen“, die auf der Krim vor deren Annexion das ukrainische Militär ausschalteten, antwortete: „Ja, natürlich standen dort auch unsere Truppen“, als Eingeständnis und Beleg dafür, dass auf der Krim russische Truppen zum Einsatz kamen?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 24. November 2014

Die Bundesregierung hat die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland verurteilt und erkennt diese nicht an. Der Rat für Außenbeziehungen der Europäischen Union hat am 3. März 2014 eine Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine durch die Streitkräfte der Russischen Föderation festge-

stellt. Die Haltung der Bundesregierung in diesen Fragen ist unverändert.

13. Abgeordnete
Marieluise Beck
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Legitimität der derzeit amtierenden ukrainischen Interimsregierung, die im Februar 2014 vom ukrainischen Parlament gewählt wurde, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Untersuchung des Brandes im Gewerkschaftshaus in Odessa am 2. Mai 2014, bei dem unter dramatischen Umständen ca. 40 Menschen ums Leben kamen und von dem angenommen wird, dass rechtsextreme ukrainische Nationalisten hierfür verantwortlich seien?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 24. November 2014**

Am 27. Februar 2014 bildete sich im ukrainischen Parlament eine neue Regierungskoalition, der 250 Abgeordnete von insgesamt 450 angehörten, darunter ehemalige Angehörige der vorherigen Regierungspartei „Partei der Regionen“. Am selben Tag bestätigte das Parlament Arseni Jazenjuk als neuen Premierminister mit 371 Stimmen und seine Regierung mit 330 Stimmen. Die Bundesregierung sieht keinen Grund, an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorgänge zu zweifeln.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft zum Brand im Gewerkschaftshaus in Odessa bisher nicht abgeschlossen. Gegen 25 Personen wurde Anklage erhoben; die Ermittlungen gegen drei weitere Personen laufen noch. Die Namen der Angeklagten und die ihnen zur Last gelegten Tatbestände wurden noch nicht bekannt gegeben.

Des Weiteren liegt der Abschlussbericht der von der Werchowna Rada eingesetzten parlamentarischen Ad-hoc-Untersuchungskommission vor, die zahlreiche Zeugen befragt hat, jedoch nicht zu eindeutigen Aussagen zum Tathergang gekommen ist.

14. Abgeordnete
Marieluise Beck
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Idee einer nachträglichen Änderung des völkerrechtlichen Status der von Russland annektierten ukrainischen Halbinsel Krim in ihrer Politik zu berücksichtigen, und falls ja, in welcher Art und Weise?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 25. November 2014**

Die Bundesregierung hat die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland verurteilt und erkennt diese nicht an. Die Hal-

tung der Bundesregierung in dieser Frage ist unverändert. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 12 verwiesen.

15. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Löttsch**
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung Jean-Claude Juncker nahelegen, sein Amt als EU-Kommissionspräsident niederzulegen?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 24. November 2014**

Der Europäische Rat hat am 27. Juni 2014 Jean-Claude Juncker für das Amt des Kommissionspräsidenten vorgeschlagen und am 24. Oktober 2014 die neue Kommission unter seiner Führung ernannt. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass er sein Amt niederlegen sollte.

16. Abgeordneter
**Omid
Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie setzen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die von der amerikanischen Regierung berechneten Kosten von ca. 4,1 Mrd. Dollar (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 18/2930) für die afghanischen Sicherheitskräfte zusammen (bitte nach Sold, Beschaffung und Instandhaltung aufschlüsseln), und welche Mittel werden jeweils für die afghanische Nationalarmee oder für die afghanische Polizei benötigt?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 26. November 2014**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die erwähnten ca. 4,1 Mrd. US-Dollar eine Richtgröße im Vorfeld des NATO-Gipfels (NATO – Organisation des Nordatlantikvertrages) in Chicago im Mai 2012 auf Grundlage interner Berechnungen der amerikanischen Regierung für die Finanzierung von ca. 228 500 afghanischen Sicherheitskräften gewesen. Es hat sich in der Folge abgezeichnet, dass nach Abzug der ISAF-Kräfte (ISAF – Internationale Sicherheitsunterstützungsgruppe) für eine noch nicht abschließend festgelegte Übergangszeit weiterhin ca. 350 000 afghanische Sicherheitskräfte zur Gewährleistung der Sicherheit in Afghanistan benötigt werden.

Bei dem jüngsten Treffen des Koordinierungsgremiums „Oversight and Coordination Body“ in Kabul am 4. November 2014 hat die afghanische Regierung die Geberländer über den Finanzierungsbedarf für die afghanischen Sicherheitskräfte für das Jahr 2015 in Höhe von 5,255 Mrd. US-Dollar unterrichtet. Davon sind 3,605 Mrd. US-Dollar für die afghanische Nationalarmee vorgesehen und 1,650 Mrd. US-Dollar für die afghanische Polizei.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Familiennamens, die damit begründet wurden, dass ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung ist (Nummer 44a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen), wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 11. Februar 2014 gestellt, bewilligt bzw. abgelehnt, und inwiefern muss der ursprüngliche Familienname durch die Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise nachgewiesen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 27. November 2014

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes ausschließlich durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Familiennamens seit dem 11. Februar 2014 gestellt wurden, die damit begründet wurden, dass ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung ist.

Ein Familienname darf nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören. Nummer 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) regelt, welche Angaben und Unterlagen die Verwaltungsbehörde von dem Antragsteller verlangt. Ob darüber hinaus weitere Nachweise gefordert werden, hat die nach Landesrecht zuständige Namensänderungsbehörde im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

18. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das vom Deutschen Bundestag auf seiner Sitzung am 3. Juli 2014 beschlossene und am 19. September 2014 vom Bundesrat gebilligte geänderte Staatsangehörigkeitsgesetz (geänderte Regelung zur Optionspflicht) im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht, und wie viele Feststellungen des Verlusts der deutschen

Staatsangehörigkeit waren zuletzt im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eingetragen (bitte so genau wie möglich nach dem Grund bzw. der jeweiligen Rechtsgrundlage unterscheiden sowie nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 27. November 2014**

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nummer 52, Ausgabetag 20. November 2014, verkündet worden.

Eine Erfassung von Fällen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit ist erst seit Einführung des Registers der staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen (EStA) nach § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vorgesehen, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist. Seither werden alle Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 StAG) und zum gesetzlichen Verlust der Staatsangehörigkeit (§ 33 Absatz 2 Nummer 2 StAG) im Register EStA erfasst. Das Register EStA enthält aber auch Entscheidungen, die zwischen dem 31. Dezember 1960 und dem 28. August 2007 getroffen worden sind (§ 33 Absatz 1 Nummer 3 StAG). Bei Eintragungen in EStA ist zu berücksichtigen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder zwar gemäß § 33 Absatz 3 StAG verpflichtet sind, die jeweiligen Entscheidungen unverzüglich an das Register EStA zu melden, eine tagesaktuelle Meldung erfolgt jedoch nicht in allen Fällen.

Im Register EStA waren zum Stichtag 24. November 2014 insgesamt 3 527 Entscheidungen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen. Diese teilen sich wie folgt auf:

2 580 Verlustfälle nach § 25 StAG (Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit);

10 Verlustfälle nach § 26 StAG (Verzicht);

9 Verlustfälle nach den §§ 18 bis 24 StAG (Entlassung auf Antrag);

15 Verlustfälle nach § 27 StAG (Annahme als Kind durch einen Ausländer);

27 Verlustfälle nach § 28 StAG (Wehrdienst in fremden Streitkräften);

14 Verlustfälle nach § 17 Nummer 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für das Deutsche Reich – RuStAG – a. F. i. V. m. Artikel 16 des Grundgesetzes (Legitimation durch einen Ausländer, bis 31. Dezember 1974);

17 Verlustfälle nach § 17 Nummer 6 RuStAG a. F. i. V. m. Artikel 16 des Grundgesetzes (Eheschließung mit einem Ausländer, bis 31. März 1953);

553 Verlustfälle nach § 29 StAG (Optionspflicht);

302 Verlustfälle aus sonstigen Verlustgründen (beispielsweise historische, lange außer Kraft getretene Verlustgründe).

Eine Differenzierung der Verlustfälle nach ausländischen Staatsangehörigkeiten erfolgt nicht.

19. Abgeordnete
**Britta
Haßelmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat nach Erkenntnissen der Bundesregierung der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem Ende seiner Amtszeit im Herbst 2005 oder danach vertragliche Vereinbarungen über die Rechte an seinen Memoiren mit dem Finanzunternehmer Carsten Maschmeyer getroffen, und wurden dabei die rechtlichen Bestimmungen des Bundesministergesetzes ausreichend beachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 26. November 2014

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über mögliche vertragliche Vereinbarungen zu dem in Rede stehenden Sachverhalt vor.

20. Abgeordneter
**Andrej
Hunko**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern haben Bundesbehörden wie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) jemals erwogen oder sogar in die Tat umgesetzt, so genannte Zero Day Exploits oder ähnliche Informationen über Schwachstellen in Softwareprodukten auf legalen oder nicht legalen Wegen anzukaufen, um Sicherheitsrisiken zu minimieren und dadurch eigene Staatsangehörige zu schützen bzw., wie bei „Steuer-CDs“, Nachteile anderer Bundesbehörden abzuwenden (FAZ vom 24. Februar 2014), und inwiefern treffen Berichte zu, wonach der Bundesnachrichtendienst (BND) solche „Zero Day Exploits“ bereits gekauft hat oder kaufen will, diese aber nicht zu einem solchen Schutz der IT-Infrastruktur anderer Behörden oder eigener Staatsangehöriger veröffentlichen möchte (SPIEGEL ONLINE vom 9. November 2014)?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 19. November 2014

Die Frage wurde dem BSI, dem BND, dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD), dem Bundeskriminalamt (BKA), dem Zollkriminalamt (ZKA) und der

Bundespolizei (BPOL) zur Beantwortung übersandt. Das BKA, das ZKA, die BPOL, das BfV und der MAD haben weder erwogen noch in die Tat umgesetzt, so genannte Zero Day Exploits oder ähnliche Informationen in Softwareprodukten anzukaufen.

Das BSI hatte bis September 2014 einen Vertrag mit dem französischen IT-Sicherheitsdienstleister VUPEN zum präventiven Schutz vor Gefährdungen durch neu aufgedeckte Schwachstellen in weit verbreiteten Softwareprodukten (so genannte Threat Protection Program, TPP). Der Zweck dieses Vertrages bestand ausschließlich im Schutz der Regierungsnetze. Die tatsächliche Vertragsausgestaltung und die Nutzung der Informationen durch das BSI entsprach der vom Anbieter veröffentlichten Beschreibung zum TPP:

„VUPEN Threat Protection Program (TTP) aims to deliver exclusive and highly technical research reports and attack detection guidance for undisclosed zero-day vulnerabilities discovered in-house by VUPEN researchers, providing timely, actionable information and guidance to help mitigate risks from unknown and critical vulnerabilities or exploits. This is a proactive approach to aid governments and corporations in making decisions in response to potential threats on a real-time basis and in advance of public disclosure, applying appropriate protective actions and maintaining a secure environment while the affected vendor is working on a patch.“ (Quelle: www.vupen.com/english/services/tpp-index.php).

Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse nutzt das BSI direkt zum Schutz der Regierungsnetze. Eine Weitergabe dieser Erkenntnisse an Dritte erfolgt nicht. Das BSI unterhält keine vertraglichen Beziehungen zu weiteren Anbietern von Sicherheitslücken. Erkenntnisse zu Sicherheitslücken, die entweder öffentlich bekannt sind, auf eigenen Analysen beruhen oder im Rahmen der Zusammenarbeit von Computer Emergency Response Teams gewonnen werden, diskutiert das BSI zudem gemäß seines gesetzlichen Auftrages regelmäßig mit den jeweiligen betroffenen Herstellern, damit diese die Sicherheitslücken kurzfristig schließen können. Falls sich aus Sicherheitslücken eine unmittelbare Gefährdung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder Verwaltungseinrichtungen ergibt, so spricht das BSI gemäß seinem gesetzlichen Auftrag zielgruppenspezifische oder öffentliche Warnungen aus.

Der BND ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BND und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des BND im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des BND erhebliche Nachteile zur Folge haben. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundes-

republik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen.

Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft.*

21. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Was sind die genauen Zielsetzungen (bitte soweit möglich auch einen Zeitplan angeben) des in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 13. November 2014 („De Maizière schlägt Transitzentren vor“) erwähnten Staatssekretärsausschusses aus BMI, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie Auswärtigem Amt (AA), und welche konkreten Themen, Fragestellungen oder Vorschläge wurden in diesem Ausschuss bislang diskutiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. November 2014

Am 15. Oktober 2014 hat sich unter gemeinsamem Vorsitz des AA und des BMI unter Beteiligung des BMZ und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration eine Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Internationale Migration“ konstituiert, deren Auftrag es ist, im Sinne einer kohärenten und ganzheitlichen Migrationspolitik für eine engere Abstimmung im Ressortkreis zu den Zielen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines modernen Migrationsmanagements Sorge zu tragen. Die Arbeitsgruppe soll außerdem Strategien zur Positionierung der Bundesregierung in der euroäischen Debatte und im Umgang mit Herkunfts- und Transitländern von Migranten erarbeiten. Die Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Internationale Migration“ hat Unterarbeitsgruppen zu den Themen „Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Foren“, „Bekämpfung illegaler/irregulärer Migration“, „Migration und Entwicklung“, „Flüchtlingsschutz“ und „Steuerung legaler Migration“ eingesetzt, die in Kürze ihre Arbeit aufnehmen werden. Mit ersten Ergebnissen der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Internationale Migration“ ist im Verlauf des kommenden Jahres zu rechnen.

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe vom 19. November 2014 als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung in der Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Abgeordnete haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

22. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Minderjährige wurden vom BfV seit dem Jahr 1995 verpflichtet, und wie ist in einschlägigen Dienstvorschriften – wie zum Beispiel zur Beschaffung und Auswertung – zur Führung von V-Personen der Einsatz und Umgang mit minderjährigen V-Personen geregelt (bitte unter Angabe der jeweiligen Dienstvorschriften)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 18. November 2014**

Das BfV führt keine Minderjährigen als V-Personen.

Die Antwort ist im Übrigen als Verschlussache VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.* Eine Offenlegung würde die Gefahr der Kenntnisnahme durch Unbefugte bergen und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, da sie interne Dienstvorgänge und -anweisungen preisgeben und damit Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes zulassen würde.

23. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie soll bei der vom Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière geforderten Verstärkung der Grenzkontrollen und eines neuen Ausreiseversagungstatbestands (vgl. Nachbericht zum JI-Rat – Der Rat für Justiz und Inneres – am 9. und 10. Oktober 2014 und Bericht zur Kontrolle der Schengen-Außengrenzen vom 29. Oktober 2014) im Rahmen des Schengener Informationssystems sichergestellt werden, dass kein „racial profiling“ in Bezug auf vermeintlich muslimisch erscheinende Menschen stattfindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 24. November 2014**

Die Grenzkontrollen richten sich schengenweit nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) und sehen bei EU-Bürgern grundsätzlich eine Mindestkontrolle sowie bei Drittstaatsangehörigen eine eingehende Kontrolle nach Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung vor.

In Anknüpfung an die VN-Resolution 2178 (2014) wurde beim JI-Rat am 9./10. Oktober 2014 in Luxemburg beschlossen, die Fahndungsabfragen (Sachfahndungsabfragen von Reisedokumenten und Personenfahndungsabfragen) bei EU-Bürgern bei Ein- und Ausreise-

* Die als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Teil-Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. November 2014 ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

kontrollen an den Schengen-Außengrenzen zu intensivieren, um Reisendenbewegungen in und aus Kampf- und Radikalisierungsgebieten erkennen und verhindern zu können.

Diskutiert wird derzeit auf europäischer Ebene über eine Harmonisierung der Fahndungsaktivitäten, um unter Berücksichtigung von abgestimmten Fahndungsindikatoren und durch einen Datenabgleich mit den die Ausreiseuntersagung beinhaltenden nationalen und europäischen Datenbanken, eine rechtssichere Kontrolle durchführen zu können.

24. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung im Hinblick auf das Personalausweisgesetz, und sind auch die Einführung der Möglichkeit der Einziehung des Personalausweises und die Ausstellung von Ausweisersatzpapieren oder die Einführung von sichtbaren Vermerken über ein Ausreiseverbot im Personalausweis geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. November 2014

In Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben der Sicherheitsresolution 2178 (2014) vom 24. September 2014 und der Ergebnisse der Sonder-Innenministerkonferenz vom 17. Oktober 2014 plant das BMI, dem Bundeskabinett möglichst noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen, der insbesondere folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausreise potenzieller Gewalttäter enthalten soll:

- Schaffung eines Entziehungstatbestandes auch für den Personalausweis;
- Einführung eines Ersatz-Personalausweises;
- Schaffung eines gesetzlichen Ungültigkeitsgrundes der Dokumente bei Verstoß gegen ein Ausreiseverbot.

Im Rahmen der o. g. Sonder-Innenministerkonferenz wurde die Gestaltung eines handhabbaren und Mindeststandards erfüllenden Ersatz-Personalausweises auf Basis des Reiseausweises als Passersatz vorgestellt.

25. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung verschiedener Frauenorganisationen (beispielsweise Terre des Femmes), gegen Mitarbeiter der Firma Real Social Dynamics, insbesondere J. B., ein Einreiseverbot zu verhängen, und wie würde sie im Falle einer ablehnenden Haltung diese begründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. November 2014

Die Bundesregierung hat von der öffentlichen Diskussion Kenntnis. Die Verweigerung der Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den im jeweiligen Einzelfall vorliegenden Erkenntnissen und erfolgt unmittelbar bei der Einreisekontrolle. Dieses würde auch für diese Angelegenheit gelten. Visumanträge wurden an keiner der deutschen Auslandsvertretungen in den Vereinigten Staaten von Amerika gestellt.

26. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD) Wie haben sich die Präsenzzeiten der Bundespolizei im Bereich des Bahnhofes am Standort Elmshorn in den letzten sechs Monaten entwickelt (bitte nach Stunden und Zahl der Beamten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. November 2014

Die Bundespolizei nimmt die bahnpolizeilichen Aufgaben im Bahnhof Elmshorn lageabhängig und anlassbezogen, zu unterschiedlichen Zeiten mit wechselnder Personalstärke, wahr. Hierzu nutzt die Bundespolizei auch den im Bahnhof eingerichteten Dienstverrichtungsraum und steht so für die Reisenden und Bürger als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Schwerpunkt der bundespolizeilichen Präsenz liegt in den Abend- und Nachtstunden, wobei sich die Anwesenheit insgesamt nicht nur auf den Bahnhof Elmshorn, sondern auch auf die Bahnanlagen im Stadtgebiet Elmshorn und auf das weitere Umfeld erstreckt. Insofern ist die bundespolizeiliche Präsenz in Elmshorn nicht mit der Besetzung des Dienstverrichtungsraums gleichzusetzen. Eine gesonderte Statistik über die Präsenz der Bundespolizei in Elmshorn wird nicht geführt. Neben der regelmäßigen bundespolizeilichen Präsenz im Bahnhof Elmshorn bzw. im Raum Elmshorn fanden in den vergangenen sechs Monaten 13 gesonderte mehrtägige bundespolizeiliche Einsatzmaßnahmen mit bis zu 23 Polizeivollzugsbeamten statt.

27. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD) Welche Verbesserungen für die Präsenz der Bundespolizei im Bereich des Bahnhofs Elmshorn sind für die nächsten sechs Monate zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. November 2014

Die Bundespolizei wird auch weiterhin ihre bahnpolizeiliche Aufgabe in Elmshorn lageabhängig und anlassbezogen wahrnehmen und so ihre angemessene Präsenz sicherstellen. Gemeinsam mit den Sicherheits- und Ordnungspartnern wird die Bundespolizei auch zukünftig die Sicherheit der Bahnbenutzer gewährleisten.

28. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob, und wenn ja, in welchem Umfang die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in organisierte Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel, Geldwäsche, Zwangsprostitution und andere Delikte innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union involviert ist?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. November 2014**

Die Gruppe der in Deutschland agierenden Führungskader der PKK wurde für die Zeit von November 1993 bis August 1996 als terroristische Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) a. F. angesehen, da ihre Zwecke und Tätigkeit insbesondere auf die Begehung von Straftaten nach § 129a Absatz 1 Nummer 3 StGB a. F. gerichtet waren. Für die Zeit danach wurde dieser Funktionärskörper als kriminelle Vereinigung eingestuft, weil dessen Zwecke und Tätigkeit sich im Wesentlichen auf demonstrative Gewalttaten, Delikte im Zusammenhang mit den Aktivitäten des so genannten Ülke- oder Heimatbüros und die organisationsintern angemessene Strafgewalt konzentrierten. Unter Aufgabe dieser Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass die PKK insgesamt die Voraussetzungen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland erfüllt, bei welcher der maßgebende Vereinigungswille außerhalb Deutschlands gebildet wird und deshalb die europäischen und nationalen Strukturen der PKK Untergliederungen ohne eigenen, erheblichen Gestaltungsspielraum seien (BGHSt 56, 28 ff.).

Die Ausrichtung einer derart durch die Rechtsprechung klassifizierten Organisation auf die in der Fragestellung genannten Delikte war bislang nicht Gegenstand der Strafverfolgung. Dabei ist nicht auszuschließen, dass PKK-Mitglieder in typische Delikte der organisierten Kriminalität verwickelt sein können, ohne dass jedoch ihre Organisationszugehörigkeit im Rahmen einer möglichen Strafverfolgung oder Strafzumessung von Relevanz gewesen wäre.

29. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung nach ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2725, wonach sie wegen der Zuständigkeit für Maßnahmen im Zusammenhang mit Ausreiseuntersagungen bzw. Passangelegenheiten der von den Ländern bestimmten Ordnungsbehörden keine abschließende Aussage treffen kann, inzwischen, um die Effektivität bestehender Regelungen zu beurteilen, eine flächendeckende Evaluation vorgenommen, wie häufig und in welchen Fällen die Passentziehung oder Ausreisebeschränkungen nach dem Personalausweis- oder Passgesetz (§§ 10, 8, 7 des Passgesetzes – PassG –,

§ 6 des Personalausweisgesetzes – PAuswG) erfolgen, und wie sehen deren Ergebnisse genau aus?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. November 2014**

Nein.

30. Abgeordneter
**Frank
Tempel**
(DIE LINKE.)
- Wie soll der vom Bundesminister des Innern laut des Nachberichts zum JI-Rat am 9. und 10. Oktober 2014 und dem Bericht zur Kontrolle der Schengen-Außengrenzen vom 29. Oktober 2014 geforderte Tatbestand zur Ausreiseuntersagung im Schengener Informationssystem und eine Kennzeichnungsmöglichkeit als „Foreign Fighter“ genau aussehen, und welche Kriterien sollen zur Einstufung als „Foreign Fighter“ führen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 21. November 2014**

Die mögliche Einführung eines Tatbestandes zur Ausreiseuntersagung im SIS-II-Ratsbeschluss (SIS II – Schengener Informationssystem der zweiten Generation) ist eine von mehreren Vorschlägen zur Bekämpfung des Phänomens Foreign Fighter, die derzeit auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft werden. Gleiches gilt auch für die Überlegung, terroristische Straftäter oder Unterstützer zusätzlich zu einer vorhandenen Ausschreibung im SIS II zu kennzeichnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

31. Abgeordnete
**Katrin
Werner**
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der derzeitigen Strafrechtsreform des Sexualstrafrechts eine Streichung und/oder Reformierung des § 179 des Strafgesetzbuchs (StGB) und dadurch eine Anpassung des Strafrahmens für sexuelle Nötigung im § 179 StGB an den Strafrahmen für sexuelle Nötigung im § 177 StGB?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 28. November 2014**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und wie das Sexualstrafrecht grundlegend reformiert werden sollte. Die Ausgestaltung von § 179

des Strafgesetzbuchs ist notwendiger Bestandteil dieser Überlegungen.

Im Übrigen ist im Koalitionsvertrag eine Klarstellung dahin gehend vereinbart, dass ein sexueller Übergriff gegen den faktisch entgegenstehenden Willen eines behinderten oder sonst widerstandsunfähigen Opfers als besonders schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen anzusehen ist. Auch hierzu sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

32. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der angedachten Öffnung von staatlichen Infrastrukturprojekten für private institutionelle Investoren, vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung – insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase – für „den Privaten erheblich teurer als für den Bund“ ist (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages), und sind Zinsforderungen von 7 Prozent und mehr (vgl. Markus Faulhaber, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG, in DER TAGESSPIEGEL vom 5. Oktober 2014) für die Bundesregierung im Bereich des Akzeptablen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. November 2014

Für finanzwirksame Investitionen im Bundesbereich sind nach § 7 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und in geeigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und wieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können. Die Bundesregierung setzt diese gesetzliche Vorgabe bei der Ermittlung und Realisierung ihres Bedarfs an staatlichen Infrastrukturprojekten um, indem sie in geeigneten Fällen private Investoren auffordert, Angebote zur Deckung des ermittelten Infrastrukturbedarfs abzugeben. Bei der Beurteilung, welche Variante im Einzelfall die wirtschaftlichste Realisierungsvariante ist, kommt es nicht auf die jeweilige Höhe des Zinssatzes an, den der private Investor für seinen Finanzierungsbedarf zu entrichten hätte, sondern auf die von ihm angebotenen Preis- und Leistungskonditionen. Gegebenenfalls höhere Finanzierungskosten sind durch Effizienzhebungen an anderer Stelle zu kompensieren, um insgesamt ein günstiges Angebot abgeben zu können.

33. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung private Krankenkassen bekannt, die entgegen § 193 Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes (Kontrahierungszwang) Antragstellern nach Prüfung derer finanziellen Lage den Versicherungsschutz im Basistarif verwehren, und was hat sie ggf. unternommen, um die rechtswidrige Praxis der Krankenkassen zu unterbinden (vgl. Ärzte Zeitung, 1. November 2014, „Hallesche nimmt keine Neukunden mit Schufa-Eintrag“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 27. November 2014

Der Bundesregierung sind derartige Fälle gegenwärtig nicht bekannt. Auch aus den Verbraucherbeschwerden, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereicht worden sind, ergeben sich dafür keine Anhaltspunkte.

34. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wann und wie hat sich die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel öffentlich dazu geäußert, dass das Großherzogtum Luxemburg in der Amtszeit von Jean-Claude Juncker jahrelang komplizierte Finanzstrukturen genehmigt hat, die nur der Steuervermeidung in den Nachbarländern dienen und damit ein beachtlicher finanzieller Schaden für diese Länder verursacht wurde?
35. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wann und wie hat sich die Bundeskanzlerin öffentlich in diesem Zusammenhang zur Rolle des ehemaligen luxemburgischen Premierministers Jean-Claude Juncker geäußert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 24. November 2014

Die Bundesregierung beteiligt sich europäisch und international aktiv an den Bemühungen für eine faire Besteuerung auch in grenzüberschreitenden Fällen etwa wie zur Intensivierung der Bekämpfung von Steuerflucht und Steuervermeidung. Diesen Zielen dienen auch die Verhandlungen in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und G20 gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS). Diese Initiativen sind an eine Vielzahl von Staaten bzw. im Rahmen der Europäischen Union an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat sich wiederholt zur Notwendigkeit dieser Initiative geäußert, zuletzt auch am 16. November 2014 am Rande des G20-Gipfels in Brisbane.

36. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welcher Schaden ist nach Schätzung der Bundesregierung durch das luxemburgische Steuersparmodell in der Europäischen Union entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 24. November 2014**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zum Ausmaß der Verringerung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch die Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Luxemburg entstanden sind.

37. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern für diejenigen Verpflichtetengruppen nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG), deren Aufsicht nach § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG den Ländern obliegt, die zuständigen Aufsichtsbehörden (bei einer Aufgabenübertragung an Gebietskörperschaften unterhalb der Landesebene oder an nachgeordnete Behörden einschließlich der für die Fachaufsicht zuständigen Bundesministerien), und auf welcher Rechtsgrundlage sind die Zuständigkeiten festgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 24. November 2014**

Die Länder sind nach § 16 Absatz 2 Nummer 9 GwG für die Aufsicht folgender Verpflichteter im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG zuständig:

- § 2 Absatz 1 Nummer 3 Finanzunternehmen, entsprechend der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 3 GwG
- Nummer 5 Versicherungsvermittler, entsprechend der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 5 GwG
- Nummer 7a nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne von § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes soweit sie an bestimmten Geschäften mitwirken

Nummer 9 Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, soweit bestimmte Funktionen ausgeübt oder Dienstleistungen erbracht werden

Nummer 10 Immobilienmakler

Nummer 11 Spielbanken

Nummer 13 Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

Für die in den Ländern festgelegten Aufsichtsbehörden und der jeweils zugrunde liegenden Rechtsgrundlage verweise ich auf die Anlage.

Land	Verpflichtetengruppe	Aufsichtsbehörde	Rechtsgrundlage
BB	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10, 13 GwG § 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium für Wirtschaft und Energie Brandenburg Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz/ Präsident des Brandenburgischen OLG Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg	Geldwäschezuständigkeitsverordnung vom 13. August 2012 Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 5. Juni 2008 § 9 Abs.1 Spielbankgesetz Brandenburg vom 18. Dezember 2007
BW	alle	Innenministerium Baden-Württemberg/ Jeweiliges Regierungspräsidium	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 7. Januar
BY	§ 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7a, 9, 10 und 13 GwG	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr/ Die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern; Die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben	§ 1 Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes vom 29. Mai 2013
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Art. 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern vom 26. Juni 1995
BE	§ 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 9, 10 und 13 GwG	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) vom 11. Oktober 2006 in Verbindung mit Nr. 12 Absatz 9 der Anlage zum Zuständigkeitskatalog zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz/ Präsident/in des Kammergerichts	§ 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 13. Juni 2008 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 08. Juli 2010
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und

			Ordnungsgesetzes (ASOG) vom 11. Oktober 2006 in Verbindung mit Nr. 5 Absatz 5 der Anlage zum Zuständigkeitskatalog zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz
HB	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10, 13 GwG	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen/ Stadtamt Bremen und Magistrat Bremerhaven als Ortspolizeibehörden	§ 1 Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10. August 2010
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Senator für Justiz und Verfassung/ Präsidentin des LG Bremen	§ 2 Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10. August 2010
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Senator für Inneres und Sport	§ 3 Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10. August 2010
HE	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7a, 9, 10, 13 GwG	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/ Jeweiliges Regierungspräsidium	§ 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 3. April 1996
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	§ 15 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Hessisches Spielbankengesetz
HH	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10, 13 GwG	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29. Juni 2010 (Amtl. Anz. 2010, S. 1137)
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Behörde für Justiz und Gleichstellung/ Präsidentin des AG Hamburg	Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29. Juni 2010 (Amtl. Anz. 2010, S. 1137) iVm. Interner Verfügung
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Behörde für Inneres und Sport	Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29. Juni 2010 (Amtl. Anz. 2010, S. 1137)
MV	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10, 13 GwG	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	§ 1 Abs.1 Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 22.02.2011
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Ministerium für Justiz	§ 1 Abs. 2 Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 22.02.2011

	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium für Inneres und Sport	§ 1 Abs. 3 Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 22.02.2011
NI	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7a, 9, 10, 13 GwG	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr/ Region Hannover/ Landkreise/ kreisfreie Städte	Nr. 4.4 a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Niedersächsisches Finanzministerium	Nr. 4.4 c) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004
NW	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10 und 13 GwG	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk/ Jeweilige Bezirksregierung	Nach Nr. 4 der Anlage zur Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Jeweilige Bezirksregierung	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW/ Jeweilige Bezirksregierung	§ 15 Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2008
RP	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9 GwG	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur/ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 4. Mai 2011
	§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 10, 13 GwG	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur/ Kreisverwaltung/ Stadtverwaltung	§ 2 Abs. 2 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 4. Mai 2011
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Ministerium der Justiz/ Präsident/in des LG Mainz	§ 2 Abs. 3 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 4. Mai 2011
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur	§ 1 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 4. Mai 2011

ST	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7a, 9, 10, 13 GwG	Ministerium für Inneres und Sport/ Landesverwaltungsamt	Anlage 1 Nr. 4.4 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium für Inneres und Sport	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA) vom 16. Dezember 2009 iVm. Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011
SH	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10, 13 GwG	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte verpflichtete Unternehmen vom 20. März 2013
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa/ Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG	§ 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 a des Geldwäschegesetzes vom 27. April 2010
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Geldwäschegesetz für Spielbanken vom 28. Oktober 2009
SL	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10 und 13 GwG	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr / Landesverwaltungsamt	§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz vom 8. September 2010
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Ministerium der Justiz/ Landesverwaltungsamt	§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz vom 8. September 2010
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Ministerium für Inneres und Sport	§ 12 Saarländisches Spielbankgesetz vom 20. Juni 2012
SN	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 9, 10, 13 GwG	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr/ Landesdirektion Sachsen	§ 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 22. Februar 2012
	§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG	Staatsministerium der Justiz/	§ 29a der Verordnung des Sächsischen Staats-

		Jeweilige Präsidenten der AGs	ministeriums der Justiz und für Europa über die Organisation der Justiz vom 14. Dezember 2007
	§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG	Staatsministerium des Innern/ Landesdirektion Sachsen	§ 17 Abs. 1 und 4 des Sächsischen Spielbankgesetzes vom 26. Juni 2009 und nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen
TH	alle	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie/ Thüringer Landesverwaltungsamt	§ 5a Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992

38. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- In welchen Fällen hat die bundeseigene Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) in den vergangenen zehn Jahren auf den Verkauf von Flächen verzichtet, um andere öffentliche Interessen (z. B. Naturschutz) zu sichern, und welche Maßnahmen hält sie beispielsweise im Fall des Interessenbekundungsverfahrens für eine bei Stolpe (Uckermark) im Nationalpark Unteres Odertal gelegene Fläche zum Zweck des möglichen Kiesabbaus für nötig, um Schutzgebiete von hohem nationalen Interesse vor den monetären Interessen des Privatisierungsauftrags der BVVG zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 25. November 2014**

Zum Teil 1 der Frage:

Die BVVG hat im Rahmen ihres Privatisierungsauftrages bereits in erheblichem Umfang Flächen für die Sicherung naturschutzfachlich vorrangiger Ziele bereitgestellt und hält zu diesem Zweck auch weitere Flächenkulissen vor. Dies betrifft im Einzelnen:

- Bis zu 100 000 ha standen bzw. stehen für die unentgeltliche und entgeltliche Übertragung an die Länder, Naturschutzstiftungen und Verbände gemäß § 3 Absatz 12 bis 14 des Ausgleichleistungsgesetzes (Naturschutzflächenübertragung, Nationales Naturerbe) zur Verfügung. Die unentgeltliche Übertragung von 65 000 ha naturschutzfachlich wertvoller Flächen ist demnächst abgeschlossen.
- Für weitere bis zu 1 500 ha innerhalb von Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte) hält die BVVG gegenwärtig Flächen für den Ankauf durch die jeweiligen Projektträger vor.
- Darüber hinaus werden gegenwärtig im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe diejenigen BVVG-Flächen identifiziert, die für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) von Bedeutung sein könnten. Deren Volumen kann sich nach ersten Ergebnissen auf bis zu 10 000 ha belaufen. Ob, wann, und nach welchem Verfahren diese Flächen durch die betroffenen Länder zu diesen Zwecken erworben werden können, ist zurzeit noch offen.

Unabhängig davon bleibt es Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten, ob der Verkauf einer Fläche vorzugsweise zu naturschutzfachlichen Zwecken erfolgen soll. In diesem Rahmen hat die BVVG bisher insgesamt über 20 000 ha direkt für Naturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie vergleichbare Zwecke veräußert.

Zum Teil 2 der Frage:

Die BVVG ist Eigentümerin von noch etwa 140 alten, nach Bergrecht der DDR verliehenen, Rechten zum Abbau von Bodenschätzen (sog. Bergwerkseigentum).

Diese von den Flächen unabhängigen Eigentums- und Abbaurechte gehören ebenfalls zum gesetzlichen Privatisierungsauftrag der BVVG. Hierzu erkundet die BVVG gegenwärtig durch die sukzessive Veröffentlichung von „Interessenbekundungen“ die Marktsituation und die Privatisierungsfähigkeit. Eine Nutzung der Rechte durch die BVVG selbst ist ausgeschlossen.

Im Falle des Bergwerkseigentums Stolper Bogen hat die BVVG im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens auf die bestehenden naturschutzrechtlichen Einschränkungen hingewiesen. Insofern ist davon auszugehen, dass nur ein kleiner, außerhalb des bestehenden Schutzgebietes belegener Teil des Bodenschatzes grundsätzlich nutzbar wäre. Ob dies jedoch der Fall sein wird, bleibt der Nachfrage entsprechender Interessenten und dem Ausgang des dann erforderlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten, auf das die BVVG keinerlei Einfluss hat.

39. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Flächen, Gebäude und Liegenschaften sind im Saarland in Besitz bzw. Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bzw. des Bundes (bitte bei Auflistung auch Nennung welche hiervon von Leerstand betroffen sind), und wie viele Wohneinheiten sollen bis zum Jahr 2017 veräußert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 26. November 2014

Die in der beigefügten Übersicht genannten Flächen und Gebäude im Saarland befinden sich im Besitz sowie in der Verwaltung der BImA. Hierbei handelt es sich neben dienstlich genutzten Liegenschaften u. a. um Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie eine größere Anzahl von Bunkern. Die nach Angaben der BImA von Leerstand betroffenen Liegenschaften ergeben sich ebenfalls aus dieser Übersicht. Die BImA plant, 224 Wohngebäude mit insgesamt 715 Wohneinheiten bis zum Jahr 2017 zu veräußern.

Liegenschaftsübersicht Saarland (Flächen/ Gebäude in Besitz/ Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)

Ifd.Nr.	PLZ	Ort	Straßenbezeichnung	Nutzungsart	unbebaute Fläche	Leerstand/ auch teilweise
1	66701	Beckingen	Am Pfaffenkopf * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
2	66701	Beckingen	Am Pfaffenkopf * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
3	66701	Beckingen	* (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
4	66701	Beckingen	* (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
5	66701	Beckingen	Reihersberg I * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
6	66701	Beckingen	Reihersberg IV * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
7	66701	Beckingen	Im Wäldchen * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
8	66701	Beckingen	Merziger Straße 1 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
9	66701	Beckingen	Waldstraße 127	Dienstliche Nutzung		
10	66450	Bexbach	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	X
11	66450	Bexbach	Saarpfalz-Park 5	Wohnen		
12	66440	Blieskastel	Aischbach Langental F13 * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
13	66440	Blieskastel	Lautzkirchen LinL111 Bierbach * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
14	66440	Blieskastel	Lautzkirchen Hinter Ziegelhütterweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
15	66440	Blieskastel	Lautzkirchen Bliesufer * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
16	66440	Blieskastel	Niederwürzbach oberhalb Allmend * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
17	66440	Blieskastel	Saar-Pfalz-Straße 57a	Dienstliche Nutzung		
18	66359	Bous	Am Bommersbacher Hof * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
19	66763	Dillingen	Neustraße 43a	Gewerbe / Sonstiges		
20	66763	Dillingen	Annastraße * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
21	66763	Dillingen	Helligenberg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
22	66806	Ensdorf	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
23	66806	Ensdorf	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
24	66806	Ensdorf	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
25	66806	Ensdorf	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
26	66806	Ensdorf	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
27	66806	Ensdorf	Görlitzer Straße * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
28	66806	Ensdorf	Hohlstraße 24 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
29	66806	Ensdorf	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
30	66806	Ensdorf	Provinzialstraße 265 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
31	66806	Ensdorf	Schanzenstraße * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
32	66806	Ensdorf	Spessbergstraße 4 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
33	66571	Eppelbom	OT Wiesbach - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
34	66571	Eppelbom	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
35	66629	Freisen	Auf dem Füsselberg *	Wohnen		X
36	66629	Freisen	Birgelstraße 43	Dienstliche Nutzung		
37	66299	Friedrichsthal	Ostschachtstraße 23	Dienstliche Nutzung		
38	66352	Großrosseln	Bremerhof 36-40	Wohnen		X
39	66265	Heusweiler	Eisenbahnstraße 9	Dienstliche Nutzung		
40	66265	Heusweiler	OT Bietsch - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
41	66265	Heusweiler	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
42	66265	Heusweiler	Am Koppelberg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
43	66265	Heusweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
44	66265	Heusweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
45	66265	Heusweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	X
46	66265	Heusweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
47	66265	Heusweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
48	66424	Homburg	Haydnstraße 5	Wohnen		
49	66424	Homburg	Jägerhausstraße 73	Gewerbe / Sonstiges		
50	66424	Homburg	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
51	66424	Homburg	Poststraße *	Dienstliche Nutzung		
52	66424	Homburg	Glanstraße 1; Moselstraße 2-7; Saarstraße 2a-5a	Wohnen		X
53	66424	Homburg	In den Rohrwiesen 12	Gewerbe / Sonstiges		
54	55743	Idar-Oberstein	Kefersheimer Straße 34	Wohnen		
55	66557	Illingen	An der Schmelz 2	Dienstliche Nutzung		
56	66557	Illingen	Industriestraße 49	Dienstliche Nutzung		
57	66271	Kleinbittersdorf	Brückenstrasse 12	Wohnen		X
58	66271	Kleinbittersdorf	Dr.-Kirbs-Straße 17	Wohnen		
59	66271	Kleinbittersdorf	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
60	66271	Kleinbittersdorf	Marlannenstrasse 10	Wohnen		
61	66271	Kleinbittersdorf	Saarstraße 1	Wohnen		X
62	66822	Lebach	Dillinger Straße 9	Wohnen		X
63	66822	Lebach	Galgenheck 18-37	Wohnen		X
64	66822	Lebach	Hoechster Straße *	Dienstliche Nutzung	X	X
65	66822	Lebach	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
66	66822	Lebach	Körplicherstraße 5a (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
67	66822	Lebach	Körplicherstraße 8 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
68	66822	Lebach	Schlesierallee 16	Gewerbe / Sonstiges		
69	66822	Lebach	Straße der Weißen Rose 4	Dienstliche Nutzung		
70	66679	Losheim am See	Am Stückweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
71	66679	Losheim am See	Am Stückweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
72	66679	Losheim am See	Am Stückweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
73	66399	Mandelbachtal	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
74	66663	Merzig	Am Leinpfad * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
75	66663	Merzig	Am Wingert * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
76	66663	Merzig	Auf der Eil *	Wohnen		X
77	66663	Merzig	Auf der Eil *	Wohnen		X
78	66663	Merzig	Auf der Eil 1-3	Wohnen		
79	66663	Merzig	Auf Reisberg *	Wohnen		X
80	66663	Merzig	Bornwasserweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
81	66663	Merzig	Brückenstraße 54 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
82	66663	Merzig	Eller Weg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
83	66663	Merzig	Im Holzhaus 4	Dienstliche Nutzung		
84	66663	Merzig	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
85	66663	Merzig	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
86	66663	Merzig	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
87	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
88	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
89	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		

lfd.Nr.	PLZ	Ort	Straßenbezeichnung	Nutzungsart	unbebaute Fläche	Leerstand/ auch teilweise
90	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
91	66663	Merzig	Am Seffersbach * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
92	66663	Merzig	Auf der Ell 413 * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
93	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
94	66663	Merzig	OT Bietzen - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
95	66663	Merzig	OT Bietzen - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
96	66663	Merzig	OT Bietzen - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
97	66663	Merzig	OT Brotdorf - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
98	66663	Merzig	OT Brotdorf - * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
99	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
100	66663	Merzig	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
101	66663	Merzig	Oberste Haardt * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
102	66663	Merzig	Saarbrücker Allee 44 * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
103	66663	Merzig	Obstbauschule May Bu 414 * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
104	66693	Mettlach	Am Jungenwald *	Dienstliche Nutzung		
105	66640	Namborn	- *	Gewerbe / Sonstiges		
106	66640	Namborn	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
107	66640	Namborn	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
108	66640	Namborn	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
109	66538	Neunkirchen	Betzenhöle 27	Dienstliche Nutzung		
110	66625	Nohfelden	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
111	66625	Nohfelden	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
112	66625	Nohfelden	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	X
113	66625	Nohfelden	Von-Boch-Straße *	Dienstliche Nutzung		
114	66620	Nonnweiler	Eiweiler Straße *	Dienstliche Nutzung		X
115	66620	Nonnweiler	Eiweiler Straße *	Dienstliche Nutzung	X	
116	66620	Nonnweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
117	66620	Nonnweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	X
118	66564	Otweiler	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
119	66706	Perl	Auf der Schäferei *	Wohnen		X
120	66706	Perl	Bahnhofstraße 6	Gewerbe / Sonstiges		
121	66706	Perl	Bübinger Straße 12,14,16	Wohnen		X
122	66706	Perl	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
123	66706	Perl	- *	Dienstliche Nutzung		
124	66706	Perl	Normannenstraße 6	Gewerbe / Sonstiges		
125	66706	Perl	Trierer Straße 28	Gewerbe / Sonstiges	X	
126	66706	Perl	Zur Moselbrücke *	Gewerbe / Sonstiges		X
127	66706	Perl	OT Besch - *	Gewerbe / Sonstiges	X	
128	66706	Perl	Eft-Hellendorf, Auf der Schäferei 1	Wohnen		X
129	66706	Perl	OT Nennig, Oberwiesstraße 1 - 29	Wohnen		X
130	66346	Püttlingen	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
131	66346	Püttlingen	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
132	66346	Püttlingen	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
133	66287	Quierschied	Am Campus 5	Gewerbe / Sonstiges		
134	66292	Riegelsberg	Wolfskaulstraße 58b	Dienstliche Nutzung		
135	66111	Saarbrücken	Am Hauptbahnhof *	Wohnen		X
136	66111	Saarbrücken	Am Hauptbahnhof 1	Gewerbe / Sonstiges	X	
137	66117	Saarbrücken	An der Habsterkirch 6 - 20	Wohnen		
138	66123	Saarbrücken	An der Trift 40	Dienstliche Nutzung		X
139	66117	Saarbrücken	Bei der Goldenen Bremm 1-20/22; Metzlerstraße 145-147	Wohnen		X
140	66119	Saarbrücken	Birkenstraße 36 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
141	66121	Saarbrücken	Bismarckstraße 131/133	Wohnen		
142	66115	Saarbrücken	Breitenbacher Platz/Paul-Schmook-Straße * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
143	66130	Saarbrücken	Großblittersdorfer Str. 251+253	Wohnen		X
144	66119	Saarbrücken	Großblittersdorfer Straße 255	Dienstliche Nutzung		
145	66113	Saarbrücken	Grülingsstraße 4	Dienstliche Nutzung		
146	66121	Saarbrücken	Helnestraße 6	Wohnen		
147	66119	Saarbrücken	Hohe Wacht 54 - 64	Wohnen		
148	66123	Saarbrücken	Im Hauptgüterbahnhof *	Gewerbe / Sonstiges		X
149	66115	Saarbrücken	Im Weyerbachtal 22a	Dienstliche Nutzung		
150	66130	Saarbrücken	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
151	66119	Saarbrücken	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
152	66127	Saarbrücken	Kreisstraße 6 - 14	Wohnen		X
153	66113	Saarbrücken	Lebacherstraße 6a	Gewerbe / Sonstiges		
154	66121	Saarbrücken	Mainzer Straße 134	Gewerbe / Sonstiges		
155	66111	Saarbrücken	Mainzer Straße 32-34	Gewerbe / Sonstiges		X
156	66117	Saarbrücken	Metzer Straße 153	Dienstliche Nutzung		
157	66111	Saarbrücken	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
158	66119	Saarbrücken	Präsident-Baltz-Straße 5	Dienstliche Nutzung		X
159	66130	Saarbrücken	Saarstraße 15a/b	Wohnen		
160	66130	Saarbrücken	Saarstraße 17	Gewerbe / Sonstiges		
161	66111	Saarbrücken	- *	Gewerbe / Sonstiges		
162	66111	Saarbrücken	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
163	66111	Saarbrücken	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
164	66111	Saarbrücken	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
165	66123	Saarbrücken	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
166	66111	Saarbrücken	- *	Gewerbe / Sonstiges		
167	66128	Saarbrücken	Krughütte 16 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
168	66119	Saarbrücken	Talstraße 34	Gewerbe / Sonstiges		
169	66119	Saarbrücken	Weinbergweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
170	66130	Saarbrücken	Wolfseck *	Gewerbe / Sonstiges	X	
171	66117	Saarbrücken	Zum Zollstock 8a	Dienstliche Nutzung		
172	66127	Saarbrücken	OT Klarenthal, Am Ziegelhof 9-19	Wohnen		
173	66740	Saarlouis	Ahornweg 1-3	Gewerbe / Sonstiges		
174	66740	Saarlouis	Am großen Sand *	Wohnen		X
175	66740	Saarlouis	An der Kapellenmühle 57	Wohnen		X
176	66740	Saarlouis	Ostring 57	Gewerbe / Sonstiges		
177	66740	Saarlouis	Fraulautern Am Repplerberg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
178	66740	Saarlouis	V. Gartenreihe 2	Wohnen		

lfd.Nr.	PLZ	Ort	Straßenbezeichnung	Nutzungsart	unbebaute Fläche	Leerstand/ auch teilweise
179	66740	Saarlouis	Wallerfanger Straße *	Wohnen		X
180	66740	Saarlouis	Wallerfanger Straße 30-72	Wohnen		
181	66740	Saarlouis	Winterstraße 118	Dienstliche Nutzung		
182	66793	Saarwellingen	Im Lachwald *	Dienstliche Nutzung		
183	66773	Schwalbach	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
184	66583	Spiesen-Elversberg	Am Wildbertsstock 68	Dienstliche Nutzung		
185	66583	Spiesen-Elversberg	Rödschetalweg * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
186	66386	St. Ingbert	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
187	66386	St. Ingbert	Oststraße 10	Dienstliche Nutzung		
188	66386	St. Ingbert	OT Oberwürzbach *	Gewerbe / Sonstiges	X	
189	66606	St. Wendel	Essener Straße 9	Dienstliche Nutzung		
190	66606	St. Wendel	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	X
191	66606	St. Wendel	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
192	66606	St. Wendel	- * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
193	66606	St. Wendel	Werkstraße *	Wohnen		X
194	66606	St. Wendel	Werkstraße *	Wohnen		X
195	66606	St. Wendel	- *	Gewerbe / Sonstiges		
196	66280	Sulzbach	Wiesenstraße 50	Dienstliche Nutzung		
197	66280	Sulzbach	In der Hohl 3 (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
198	66636	Theley	Oberst Reizwies 12	Dienstliche Nutzung		
199	66636	Theley	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
200	66802	Überherrn	Richard-Wagner-Straße 2-10	Wohnen		
201	66333	Völklingen	Bochumer Straße * (Bunkeranlage)	Gewerbe / Sonstiges		
202	66333	Völklingen	- *	Gewerbe / Sonstiges	X	
203	66333	Völklingen	Zum Wasserwerk 9	Dienstliche Nutzung		X
204	66687	Wadern	Im Lottenbruch *	Dienstliche Nutzung		
205	66798	Wallerfangen	Ittersdorfer Loch *	Wohnen		X

* Straßenbezeichnung/Hausnummer nicht vorhanden

40. Abgeordneter
**Dr. Axel
Troost**
(DIE LINKE.)

Wie viel des Saldos von 85,7 Mrd. Euro auf dem Kontrollkonto der Schuldenbremse ist ein im Rahmen der Übergangsregelungen der Schuldenbremse aktuell noch tatsächlich nutzbarer Verschuldungsspielraum, ließe sich also noch als zulässige Kreditaufnahme realisieren bis Ende 2014 für das Jahr 2014 sowie im Jahr 2015 für das Jahr 2015, und welche maximal zulässige Nettokreditaufnahme, strukturelle Nettokreditaufnahme (absolut und in Prozent des Bruttoinlandsprodukts – BIP), Be- bzw. Entlastung sowie Saldo des Kontrollkontos ergeben sich voraussichtlich für das Jahr 2014 nach den Werten der Soll-Aufstellung sowie aktuellen Prognosen der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 26. November 2014**

Die Funktion des Kontrollkontos besteht darin, Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach der Schuldenregel zulässigen Kreditaufnahme zu erfassen, soweit sie nicht aus einem Konjunkturverlauf resultieren, der von dem der Haushaltsplanung zugrunde gelegten Konjunkturverlauf abweicht. Es handelt sich also um eine Art virtuelles Konto. Die Positivbuchungen auf dem Kontrollkonto stellen kein Guthaben dar, das in der zukünftigen Haushaltsaufstellung zur Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann.

Mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Fiskalvertragsumsetzungsgesetz ist u. a. festgelegt worden, dass der kumulierte Saldo auf dem Kontrollkonto zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2015 gelöscht wird, d. h. das Konto auf null gestellt wird. Damit wird

sichergestellt, dass im Übergangszeitraum angehäuften Positivbuchungen auf dem Kontrollkonto nicht in den Regelbetrieb übertragen werden.

Das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankerte Ziel eines strukturell ausgeglichenen Bundeshaushalts 2014 wird erfüllt. Gegenwärtig erwartet die Bundesregierung einen leichten strukturellen Überschuss, wie im Soll 2014 geplant. Da die maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in diesem Jahr bei 0,97 Prozent des BIP (oder 26,6 Mrd. Euro) liegt, wird sich die entsprechende Buchung auf dem Kontrollkonto voraussichtlich auf rund 28 Mrd. Euro belaufen. Zusammen mit dem Saldo des Kontrollkontos des Vorjahres in Höhe von 85,7 Mrd. Euro wird sich damit ein kumulierter Saldo vermutlich von rund 114 Mrd. Euro ergeben.

41. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Was sind die zentralen Elemente der im Rahmen des ESM-Programms (ESM – Europäischer Stabilitätsmechanismus) von Zypern geforderten Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsreform?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. November 2014

Vor dem Hintergrund der hohen Rate notleidender Kredite in Zypern haben die Troika und Zypern eine Reform des Rechtsrahmens für den Umgang mit der Verschuldung im Privatsektor einschließlich einer Reform des Insolvenzrechts und der Zwangsvollstreckungen vereinbart. Die konkreten Elemente sind im Entwurf für das aktualisierte Memorandum of Understanding (MoU) unter den Nummern 1.30 bis 1.36 festgehalten:

„1.30. Alle rechtlichen, verwaltungstechnischen und sonstigen Hürden, die derzeit die Inanspruchnahme und Veräußerung von Kreditsicherheiten behindern, sollen abgebaut werden, damit die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums, d. h. innerhalb von höchstens 1,5 Jahren ab Eröffnung des jeweiligen Verfahrens, in Besitz genommen werden können. Ist ein Hauptwohnsitz betroffen, kann diese Zeitspanne auf 2,5 Jahre verlängert werden. Die Regierung verpflichtet sich, keine weiteren Hindernisse bezüglich der Inanspruchnahme von als Sicherheit gestellten Vermögenswerten einzuführen.

1.31. Die Taskforce, die sich mit Kaufverträgen über eingetragene Grundstücke ohne Rechtstitel beschäftigt, wird bis Ende September in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe, die im Rahmen von Abschnitt 5.3 die Ausstellung von Eigentumsurkunden überprüft, eine Studie zur Feststellung des Umfangs von Kaufverträgen über eingetragene Grundstücke, denen jedoch kein Rechtstitel zugeordnet werden kann, sowie von Vorranghypotheken durchführen. Auf der Grundlage dieser Studie und der bislang erarbeiteten Empfehlungen wird die Taskforce die Arbeit der beteiligten Behörden koordinieren und bis Ende Oktober einen Maßnahmenplan erstellen, der mindestens (1) den Abbau verwaltungstechnischer Hürden im Zusammenhang mit Eigentumsübertragungen, (2) die Schaffung von

Instrumenten zur Förderung der Aufhebung von Grundstückslasten zur Erleichterung von Eigentumsübertragungen und (3) die Erarbeitung vertraglicher Standards für Grundstückskaufverträge und damit verbundene Darlehens- und Hypothekenvereinbarungen vorsieht.

1.32. Vor Gewährung der 6. Auszahlung von Finanzhilfe wird der Ministerrat in Abstimmung mit der Europäischen Kommission und dem IWF und unter Unterrichtung von EZB und ESM einen umfassenden Reformrahmen billigen, der geeignete Insolvenzverfahren für Unternehmen und Privatpersonen vorsieht. Eine quantitative Analyse verschiedener Optionen für Kreditgeber wird bis Ende August erstellt und der Europäischen Kommission, der EZB, dem IWF und dem ESM vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Rahmens werden anschließend bis Ende Dezember Rechtsvorschriften zu Unternehmens- und Privatinsolvenzen verabschiedet, in denen auch die Zulassung und Regulierung von Insolvenzverwaltern zu regeln ist. Angelehnt an international bewährte Praktiken sind im Zusammenhang mit Insolvenzregelungen folgende Reformvorhaben umzusetzen: (i) ein modernisiertes Insolvenzverfahren für zahlungsunfähige Privatpersonen einschließlich einer wirksamen Restschuldbefreiung unter angemessenen Schutzvorkehrungen, (ii) vereinfachte Verfahren für zahlungsunfähige Privatpersonen ohne Vermögen und Einkünfte und mit relativ geringen unbesicherten Schulden, (iii) ein Tilgungsprogramm für zahlungsfähige Privatpersonen, (iv) ein wirksames Umschuldungsverfahren für juristische Personen einschließlich Großkreditnehmern, (v) ein modernisiertes, wirksames Abwicklungsverfahren für Unternehmen sowie (vi) die Regulierung von Insolvenzverwaltern. Die Modalitäten des neuen Tilgungsprogramms für zahlungsfähige Kreditnehmer werden in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF und unter Unterrichtung des ESM festgelegt und bekannt gegeben, sobald die Auswirkungen auf die Finanzinstitute ausreichend geklärt sind.

1.33. Für Insolvenzrahmen und -verfahren wird die Regierung Kennzahlen für die Definition und Berechnung angemessener Lebenshaltungskosten erarbeiten, die im Zusammenhang mit Privatinsolvenzen Anwendung finden sollen.

1.34. Der Rechtsrahmen in Bezug auf Zwangsvollstreckungen und Zwangsverkäufe von hypothekarisch belasteten Immobilien wird in Abstimmung mit der Europäischen Kommission und dem IWF und unter Unterrichtung von EZB und ESM geändert und vor Gewährung der 6. Auszahlung von Finanzhilfe vom Abgeordnetenhaus verabschiedet. Dieser neue Rechtsrahmen wird die einschlägigen Gesetzesänderungen beinhalten und für alle hypothekarisch belasteten Immobilien mit Ausnahme von Hauptwohnsitzen sofort in Kraft treten (die Bestimmungen zu Hauptwohnsitzen treten entsprechend den Insolvenzvorschriften bis zum 1. Januar 2015 in Kraft). Mit dem Rechtsrahmen wird ein zügiges Zwangsvollstreckungsverfahren eingeführt, das Versteigerungen durch Hypothekengläubiger ohne Einbeziehung staatlicher Stellen ermöglichen wird.

Die einschlägigen Vorschriften zu den Verfahrensregeln für Versteigerungen oder andere Verkaufsmethoden werden zügig verabschiedet.

Das neue Zwangsvollstreckungsverfahren wird folgende Hauptmerkmale aufweisen:

- a) Es kann auf alle hypothekarisch belasteten Immobilien angewendet werden.
- b) Die einzige Voraussetzung für die Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ist ein Zahlungsverzug von über 90 Tagen; allerdings kann der Hypothekengläubiger durch andere Gesetze oder Vorschriften an der Durchsetzung seiner Rechtsansprüche gehindert sein.
- c) Es sieht Schnellverfahren für die Einholung einer Marktbewertung der Immobilie von unabhängigen Sachverständigen vor.
- d) Es gestattet eine Erstversteigerung mit einem Mindestgebot in Höhe von 80 Prozent des Marktwerts; drei Monate nach Eröffnung der Erstversteigerung wird das Mindestgebot auf 50 Prozent des Marktwerts gesenkt. Ist die Immobilie 12 Monate nach Eröffnung der Erstversteigerung noch nicht versteigert oder verkauft, erfolgt eine Neubewertung; anschließend beträgt das Mindestgebot 50 Prozent des neuen Werts.
- e) Es sieht konkrete Fristen für sämtliche Verfahrensschritte und entsprechende Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen vor.
- f) Es umfasst Vorschriften zur Wahrung der Integrität des Zwangsvollstreckungsverfahrens, u. a. Transparenz- und Betrugsbekämpfungsvorschriften.
- g) Die parallele Regierungsverordnung zu den Verfahrensregeln für Versteigerungen erleichtert die zügige und transparente Durchführung von Versteigerungen ohne Verzögerungen oder Hindernisse.

1.35. Im Zusammenhang mit diesen Reformen wird die Regierung bis Ende Oktober Empfehlungen zur Zivilprozessordnung und der Verfahrensordnung für die Gerichte formulieren, damit das geänderte Zwangsvollstreckungsgesetz reibungslos und wirksam angewendet werden kann, und diese Empfehlungen bis Ende November umsetzen. Bis Ende Dezember wird die Regierung einen Maßnahmenplan zur Stärkung der Gerichte prüfen und erstellen, um eine zügige Bearbeitung von Rechtsbehelfen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu gewährleisten. Bis Ende Januar 2015 wird die Regierung Empfehlungen zur Zivilprozessordnung und der Verfahrensordnung für die Gerichte formulieren, damit die geplanten neuen Insolvenzrahmen reibungslos und wirksam angewendet werden können.

1.36. Im 2. Halbjahr 2015 wird die Regierung die mit dem Rechtsrahmen für Umschuldungen im Privatsektor erzielten Ergebnisse auswerten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen festlegen.“

42. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Wie hat sich die Zahl der betrieblichen und persönlichen Insolvenzen in Zypern nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. November 2014

Die Insolvenzstatistik des zyprischen Unternehmensregisters weist folgende Entwicklung der Anzahl der Insolvenzen aus:

Jahr	Personen	Unternehmen
2004	430	149
2005	576	158
2006	640	140
2007	839	141
2008	1083	135
2009	1329	159
2010	941	171
2011	849	182
2012	561	133
2013	364	189

Anmerkung: Bis September 2010 bezieht sich das für die Zählung maßgebliche Datum auf die Ausstellung der gerichtlichen Verfügung, danach auf den Eingangstermin beim Unternehmensregister.

Quelle: http://www.mcit.gov.cy/mcit/drcor/drcor.nsf/bankruptcy_statistics_en/bankruptcy_statistics_en?OpenDocument

43. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) Mit welchen Konzernen wurden in der Bundesrepublik Deutschland Steuerabsprachen (Tax Rulings) getroffen (bitte auflisten), und wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, nicht nur einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Regierungen der EU-Mitgliedsländer über diese Tax Rulings zu organisieren, sondern diese Steuerabsprachen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 25. November 2014

Nach deutschem Steuerrecht gibt es die sog. verbindliche Auskunft gemäß § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung, durch die ein Steuerpflichtiger rechtliche Klarheit über einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt mit der örtlich zuständigen Finanzbehörde herstellen kann. Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über solche Auskünfte vor. Darüber hinaus verhindert in der Bundesrepublik

Deutschland der Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung eine Bekanntgabe solcher Sachverhalte.

Verbindliche Auskünfte sind jedoch kein Mittel zur Erhöhung der Attraktivität Deutschlands als Investitionsland, insbesondere dürfen durch diese keine gesetzlich nicht vorgesehene Steuererleichterung gewährt werden.

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen können in der Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus im Rahmen eines sog. bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungsverfahrens eine verbindliche Vorabzusage der Finanzverwaltung für einen bestimmten, abgegrenzten Zeitraum (regelmäßig zwischen drei und fünf Jahren) erhalten, wie die konzerninternen Verrechnungspreise zu bestimmen sind. Diese Vorabzusagen sind grundsätzlich das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den zuständigen Finanzbehörden der beteiligten Staaten (in der Bundesrepublik Deutschland: das Bundeszentralamt für Steuern). Die beteiligten Staaten können daher im Rahmen der Verhandlungen ihre fiskalischen Interessen wahrnehmen und sind über die Vorabzusagen an die Steuerpflichtigen informiert. Durch solche Vorabverständigungsvereinbarungen erlangen die Steuerpflichtigen Rechtssicherheit über die künftige steuerliche Behandlung ihrer Verrechnungspreise durch die betroffenen Steuerverwaltungen. Zugleich werden Doppelbesteuerungen im Bereich der Verrechnungspreise vermieden. Das gesetzlich geschützte Steuergeheimnis steht einer Bekanntgabe solcher Vereinbarungen entgegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

44. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Worin sieht die Bundesregierung den qualitativen Unterschied zwischen einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) („Beschäftigungsverbot für werdende Mütter“), das rechtfertigt, dass Zeiten des Absatzes 1 aufgrund der Lohnfortzahlung als Beitragszeiten gelten und somit auf die Wartezeit von 45 Jahren nach § 51 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) angerechnet werden, während die Zeiten des pauschalen Beschäftigungsverbots nach Absatz 2 nicht zählen würden, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den § 51 Absatz 3a Nummer 3 um einen Buchstaben d zu erweitern, der sich auf Beschäftigungsverbote der §§ 3 und 4 MuSchG, angesichts der Tatsache, dass auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit oftmals keine Beitragszeiten, sondern lediglich Anrechnungszeiten vorliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 24. November 2014**

Der für die rentenrechtliche Einordnung relevante Unterschied liegt in der rentenrechtlichen Absicherung während der verschiedenen Formen des Beschäftigungsverbots. Das Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 1 MuSchG ist ein individuelles Beschäftigungsverbot, das eine Beschäftigung abhängig vom jeweiligen Einzelfall verbietet. Während dieser Zeit wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt und somit werden auch Rentenversicherungsbeiträge fortlaufend entrichtet. Die während des generellen Beschäftigungsverbots nach § 3 Absatz 2 MuSchG gewährten Leistungen – Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss – unterliegen dagegen nicht der Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher sind Zeiten des Beschäftigungsverbots nach § 3 Absatz 2 MuSchG nicht auf die 45-jährige Wartezeit anrechenbar.

Die Zeit des generellen Beschäftigungsverbots nach § 3 Absatz 2 MuSchG wird aber rentenrechtlich als Anrechnungszeit berücksichtigt. Soweit Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosen- oder Krankengeld auf die 45-jährige Wartezeit anrechenbar sind, so ist darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsbezug im Zeitverlauf rentenrechtlich unterschiedlich bewertet wurde. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosen- oder Krankengeld gehen regelmäßig als Beitragszeit in die Versicherungsbiografie ein, abweichend davon wurden sie in der Vergangenheit – trotz zeitweiser Beitragszahlung durch den Sozialleistungsträger – ausschließlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt. Diese unterschiedliche Berücksichtigung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung soll nicht zulasten der Versicherten gehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/2930 vom 17. Oktober 2014 verwiesen.

45. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung Regelungen, ob und inwieweit eine vom Arbeitgeber gewährte Unterkunft und Verpflegung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden kann, und wenn ja, wie sehen diese aus?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 20. November 2014**

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Tarifautonomiestärkungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/2010 (neu), S. 16, unter Nummer 7) geben das gemeinsame Verständnis der betroffenen Ressorts zur Interpretation der gesetzlichen Zahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Bezug auf die Anrechnungsmöglichkeit von Kost und Logis bei Saisonarbeitnehmern wieder. Danach lässt der grundsätzlich zwingende Charakter des MiLoG im Bereich der Saisonarbeit eine Anwendung des § 107 der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen in Bezug auf eine Anrechnung von Kost und Logis zu; dabei soll auch auf die entsprechenden Werte aus der Sozialver-

sicherungsentgeltverordnung abgestellt werden. Die Umsetzung dieser vom Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommenen Interpretation der Norm bedarf keiner weiteren Regelung, sondern lediglich einer konkretisierenden Umsetzung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrollbehörden. Entsprechende Informationen werden auch auf der Internetseite der Zollbehörden eingestellt werden.

46. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wurden die betroffenen Branchen, insbesondere die Landwirtschaft und das Gastgewerbe, diesbezüglich konsultiert, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 20. November 2014

Die Konkretisierung eines gemeinsamen Verständnisses zwischen den beteiligten Bundesministerien über die Interpretation einer neuen gesetzlichen Vorschrift unterliegt in Bezug auf die Beteiligung von Verbänden nicht den Vorschriften über die Setzung von Rechtsnormen. Unabhängig davon sind von den beteiligten Ressorts mit verschiedensten Verbänden, auch aus den Bereichen Landwirtschaft und Hotel-Gaststätten, Gespräche zur Umsetzung des MiLoG in der Praxis geführt worden und werden auch weiterhin geführt.

47. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Bezieht sich eine mögliche Anrechnung für Unterkunft und Verpflegung ausschließlich auf Saisonarbeit, und wenn ja, ist dies vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 20. November 2014

Die im Ausschussbericht (Bundestagsdrucksache 18/2010 (neu)) wiedergegebene Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Saisonarbeitnehmer und greift damit vor allem die in der Diskussion um das MiLoG vorgetragene Anliegen aus der Praxis auf. Gerade Saisonarbeitnehmer sind in der kurzen Zeit ihres Arbeitseinsatzes meist in unmittelbarer Nähe zu ihrem Arbeitgeber und seinem Betrieb untergebracht und nehmen oft auch an einer Gemeinschaftsverpflegung teil. Den Besonderheiten dieser oft familiär geprägten Einheit von Lebens- und Arbeitssituation sollte Rechnung getragen werden.

48. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Ist eine mögliche Regelung vereinbar mit tariflichen Bestimmungen im Gastgewerbe, die eine Anrechnung festlegen?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 20. November 2014**

Das in der Antwort auf die Schriftliche Frage 45 angesprochene gemeinsame Verständnis der beteiligten Bundesministerien bezieht sich auf die Interpretation des § 20 MiLoG. Von dieser Vorschrift kann durch Tarifvertrag nicht abgewichen werden.

49. Abgeordnete
**Uda
Heller**
(CDU/CSU) Plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine in § 17 Absatz 3 MiLoG enthaltene Rechtsverordnung, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich bestimmter Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder der Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige einschränken oder erweitern?
50. Abgeordnete
**Uda
Heller**
(CDU/CSU) Falls ein solcher Erlass geplant ist, wie würde er sich inhaltlich gestalten, und wann wäre damit zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. November 2014**

Eine Entscheidung innerhalb der Bundesregierung über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 3 MiLoG ist noch nicht getroffen.

51. Abgeordnete
**Uda
Heller**
(CDU/CSU) Sind der Bundesregierung besondere Problemstellungen mit der Erfüllung der Pflichten aus § 17 Absatz 1 MiLoG mit betroffenen Branchen bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. November 2014**

Insbesondere der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat vorgetragen, dass es in der Baubranche bisher nicht üblich sei, die Arbeitszeiten von Angestellten im Sinne des § 17 Absatz 1 MiLoG aufzuzeichnen und dass die Entgelte deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto lägen. Die Angestellten im Baugewerbe sollten deshalb nach Vorstellung des Verbandes über eine Verordnung nach § 17 Absatz 3 MiLoG von der Aufzeichnungspflicht, gegebenenfalls auch ab einem bestimmten Schwellenwert, ausgenommen werden. Gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Baugewerbe fallen bereits unter die inhaltsgleiche Arbeitszeitaufzeichnungspflicht nach § 19 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

Auch der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e. V. und Verbände aus der Transport- und Logistikbranche haben vergleichbare, mehr oder weniger umfangreiche Ausnahmen von Angestellten(-gruppen) gefordert.

52. Abgeordnete
Uda
Heller
(CDU/CSU)
- Besteht aus Sicht der Bundesregierung ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. November 2014

Aus Sicht der Bundesregierung besteht derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes.

53. Abgeordnete
Beate
Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob ab Oktober 2015 keine weiteren ESF-Mittel (ESF – Europäischer Sozialfonds) für das Projekt „Faire Mobilität“ zur Verfügung stehen, und wenn ja, mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung das Projekt „Faire Mobilität“ zukünftig finanzieren, damit die aufgebaute Struktur und das gewonnene Know-how zur Beratung von entsandten Beschäftigten weiterhin entsprechend der Verpflichtung aus der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie erhalten bleiben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 24. November 2014

Die ursprüngliche Laufzeit des Pilotvorhabens „Faire Mobilität“ wurde Ende des Jahres 2013 über die ursprüngliche Laufzeit hinaus bis Oktober 2015 verlängert. Dabei flankiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt nicht nur politisch, sondern setzt auch eigene finanzielle Mittel ein. Die verlängerte Projektlaufzeit soll dafür genutzt werden, das Dienstleistungsangebot und die Ziele des Projekts zur vollen Entfaltung kommen zu lassen. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage eines Nachhaltigkeitskonzepts, das der Projektbetreiber, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), zu Beginn des Jahres vorgelegt hat. Nach Ablauf der Projektförderung wird hinsichtlich des Übergangs in dauerhafte Strukturen zu entscheiden sein.

54. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Anteil an Vermittlungen von Arbeitslosen in Leiharbeitsverhältnisse an allen Vermittlungen von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern seit dem Jahr 2010 entwickelt, und wie viele dieser Leiharbeitsbeschäftigungsverhältnisse hatten nach drei bzw. neun Monaten noch Bestand (bitte jeweils Jahresdaten – für das Jahr 2014 soweit sie vorliegen – getrennt nach Rechtskreisen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. November 2014

Für Personen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt beenden und am Monatsende des Abgangsmonats als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet waren, kann der Wirtschaftszweig des Betriebes festgestellt werden, in den sie eingemündet sind. Angaben zu diesen Beschäftigungsaufnahmen stehen mit einer Wartezeit von zwei Monaten zur Verfügung. In dem gleitenden Jahreszeitraum September 2013 bis August 2014 konnten 1 872 000 Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt beenden, die auch nach einem Monat noch Bestand hatte. Von diesen Beschäftigungsaufnahmen kamen 266 000 durch Arbeitsvermittlungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern zustande. Von den Beschäftigungsaufnahmen durch Arbeitsvermittlungen mündeten 82 000 oder 31 Prozent in den Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung. Im Jahr 2010 betrug dieser Anteil noch 36 Prozent, im Jahr 2011 37 Prozent.

Vollständige Ergebnisse zum Verbleib der Beschäftigungsaufnahmen liegen bis zum Kalenderjahr 2012 vor. Hierfür werden Recherchen zum Beschäftigungsverbleib nach sechs und zwölf Monaten durchgeführt. Dabei wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht für den gesamten Zeitraum, sondern nur für einen Stichtag festgestellt, die festgestellte Beschäftigung kann also unterbrochen oder gewechselt worden sein. Um eine bessere Näherung für eine stabile Eingliederung in das Beschäftigungssystem zu erreichen, wird eine kumulative Auswertung zeitlich aufeinanderfolgender Stichtage vorgenommen.

Die Angaben für die einzelnen Jahre und nach Rechtskreisen unterschieden können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Abgang an Arbeitslosen durch Arbeitsagentur (AA) und Jobcenter (JC) In Arbeitnehmerüberlassung

Deutschland (Gebietsstand Oktober 2014)
 Zeitreihen, Datenstand: Oktober 2014

	darunter: durch BA/JC vermittelt in die Wirtschaftszweig 782+783 ("ANU")						Anteil Sp. 7 an Sp. 3		
	1	2	3	4	5	6			
Insgesamt	Abgang ALO durch BA/JC vermittelt	Darunter: 1 Monat nach Abgang sozialversicherung spflichtig beschäftigt		Darunter: 1 Monat nach Abgang sozialversicherung spflichtig beschäftigt		6 Monate später sozialversicherung spflichtig beschäftigt	Anteil Sp. 5 an Sp. 3	6 und 12 Monate später sozialversicherung spflichtig beschäftigt	Anteil Sp. 7 an Sp. 3
		2	3	4	5				
2010	404.635	337.116	121.015	35,9	91.278	75,4	80.936	66,9	
2011	422.042	354.484	129.409	36,5	93.778	72,5	78.798	60,9	
2012	359.066	302.840	98.056	31,7	66.877	68,6	55.099	57,4	
2013	311.943	265.432	81.468	30,7	58.293	71,6	...	x	
gl. JS August 2014	311.390	268.244	82.106	30,8	x	
Rechtskreis SGB II									
2010	150.255	115.162	45.077	39,1	30.414	67,5	25.687	57,0	
2011	165.201	128.561	52.932	41,2	33.998	64,2	26.878	50,8	
2012	125.649	97.126	32.818	33,8	19.682	60,0	15.131	48,1	
2013	110.235	86.254	27.691	32,1	17.071	61,6	...	x	
gl. JS August 2014	111.516	88.199	28.862	32,7	x	
Rechtskreis SGB III									
2010	254.380	221.954	75.938	34,2	60.864	80,1	55.249	72,8	
2011	256.841	225.923	76.477	33,9	59.782	78,2	51.920	67,9	
2012	233.417	205.714	63.236	30,7	47.185	74,6	39.968	63,2	
2013	201.708	179.178	53.777	30,0	41.222	76,7	...	x	
gl. JS August 2014	198.874	178.045	53.224	29,9	x	

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

55. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)
- Welche Rolle spielen das Allied Joint Force Command Naples und das Allied Air Command Ramstein bezüglich militärischer Aktivitäten bzw. Operationen in und gegenüber Syrien und dem Irak?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 24. November 2014**

Die militärischen Operationen in und gegenüber Syrien und dem Irak erfolgen im Rahmen einer von den USA geführten Koalition. Es handelt sich nicht um einen NATO-geführten Einsatz. Der NATO-Kommandostruktur einschließlich der Alliierten Kommandostäbe in Ramstein und Neapel kommt vor diesem Hintergrund keine Rolle zu.

Das Allied Air Command Ramstein ist mit der taktischen Führung des NATO-Einsatzes „Active Fence“ in der Türkei betraut. Seit dem Januar 2013 sind dort NATO-Flugabwehrraketensysteme stationiert, um die Integrierte Luftverteidigung der NATO in der Türkei zu unterstützen und das Land vor grenzüberschreitenden Angriffen mit taktischen Flugkörpern aus Syrien zu schützen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

56. Abgeordnete
**Dr. Franziska
Brantner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, sicherzustellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der (Fach-)Verbände und Organisationen auf Bundesebene im Rahmen der auf der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ angekündigten Arbeitsgemeinschaft „in den Dialog in geeigneter Form einbezogen“ werden (vgl. Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vom 6. November 2014)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 21. November 2014**

Die Fachverbände und Organisationen der Kindertagesbetreuung sind zentrale Akteure für die Weiterentwicklung des Systems der frühkindlichen Bildung. Deswegen wurde sie im Rahmen von Vorge-

sprächen zu der Bund-Länder-Konferenz bereits frühzeitig eingebunden. Das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise der am 6. November 2014 im Rahmen der Konferenz „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ beschlossenen Arbeitsgruppe werden jetzt konkretisiert.

Dies betrifft auch die Einbeziehung der Vertreterinnen und Vertreter der Fachverbände und Organisationen in den von Bund, Ländern und Kommunen initiierten Prozess zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung. Weitere Beratungen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachverbände und Organisationen sind geplant.

57. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf Basis welcher Berechnungen wurde die veranschlagte Summe für das Betreuungsgeld im Haushaltsverfahren zum Haushalt 2015 von der Bundesregierung von 1 Mrd. Euro auf 900 Mio. Euro gesenkt, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese frei werdenden Mittel in die Verbesserung der Qualität in der Kinderbetreuung zu investieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 28. November 2014

Nicht die Bundesregierung hat den Ansatz des Betreuungsgeldes gesenkt. In der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. November 2014 haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen, den Haushaltsansatz Betreuungsgeld von 1 Mrd. Euro auf 900 Mio. Euro abzusenken. Nach aktueller Einschätzung der Bundesregierung reicht ein Ansatz von 900 Mio. Euro im Jahr 2015 aus.

58. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Vorschlag der Europäischen Kommission (SEC(2008) 2595) zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 21. November 2014

Die Quellenangabe „SEC(2008) 2595“ bezieht sich auf ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 3. Oktober 2008, nämlich die Zusammenfassung einer Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der

Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Haltung der Bundesregierung zum Kommissionsvorschlag selbst gefragt wird.

Der Schutz von Schwangeren und Müttern ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die nationalen Mutterschutzregelungen unterliegen der ständigen Prüfung. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht (vgl. S. 102) eine Reform des Mutterschutzgesetzes vor.

Die deutsche Regelung zum Mutterschutz ist eine von mehreren Möglichkeiten, wie der Schutz von Schwangeren und Müttern in der unmittelbaren Zeit nach der Geburt ausgestaltet werden kann. In Deutschland haben abhängig beschäftigte Frauen Anspruch auf mindestens 14 Wochen – bei Früh- und Mehrlingsgeburten 18 Wochen – Mutterschaftsurlaub. In dieser Zeit erhalten sie das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Zusammen entsprechen diese Leistungen in der Regel dem letzten Nettoentgelt. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung genießen die Frauen vollen Kündigungsschutz. Die Bundesregierung lehnt daher die derzeit noch im Raum stehenden Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Revision der Mutterschutzregelung ab.

In Kombination mit den Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld bietet Deutschland Eltern einen sehr hohen Schutzstandard. Für die Beamtinnen des Bundes bestehen über die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vergleichbare Regelungen.

Jeder Mitgliedstaat soll die Möglichkeit haben, den über die Mindeststandards hinausgehenden Schutz selbst zu gestalten. Dies entspricht auch dem für die Europäische Union grundlegenden Prinzip der Subsidiarität.

Da die bestehende Mutterschutzrichtlinie bereits ausreichende Mindeststandards für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit für Schwangere und stillende Mütter enthält, ist eine Ausweitung nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

59. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Wie schätzt die Bundesregierung die von der Heimbeatmungsservice Brambring Jaschke GmbH erarbeiteten Leitlinien für Intensivpflegedienste im Hinblick auf ihre Tauglichkeit als Grundlage oder Orientierungsrahmen für die Erstellung von verbindlichen Normen bzw. gesetzlichen Regelungen für die Gestaltung der Intensivpflege ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 21. November 2014**

Häusliche Krankenpflege wird als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), der vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) sowie den Rahmenempfehlungen nach § 132a Absatz 1 SGB V erbracht. Dazu gehört auch der wichtige Bereich der Intensivpflege. Inwieweit von der Heimbeatmungsservice Brambring Jaschke GmbH erarbeitete Leitlinien als Grundlage oder Orientierungshilfe beispielsweise für die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen geeignet sind, muss gegebenenfalls von den Partnern der Selbstverwaltung entschieden werden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen für die Gestaltung der Intensivpflege sind derzeit nicht geplant.

60. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V wurden seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 18/1041 nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Bundesländern initiiert (bitte nach einzelnen Modellvorhaben und Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. November 2014**

Eine erneute Abfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bei den Krankenkassen hat ergeben, dass seit der Antwort der Bundesregierung ein weiteres Modellvorhaben – Rüdersdorf in Brandenburg (Beginn: 1. Januar 2014; Laufzeit acht Jahre) – vertraglich vereinbart wurde. Somit werden derzeit zwölf Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V durchgeführt. Dabei ist das Modellprojekt in Zwickau bisher das einzige, welches den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einbezieht.

Einzelheiten zu den laufenden Modellvorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Modellname/Klinik	Bundesland	Stadt/Landkreis	Beginn	Laufzeit
Vertrag zur optimierten Versorgung in der Psychiatrie (OVP)	Hessen	Hanau	01.09.2013	8 Jahre
Vertrag über ein Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V	Schleswig-Holstein	Kreis Herzogtum Lauenburg	01.01.2013	8 Jahre
Vertrag über ein Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V	Schleswig-Holstein	Kreis Nordfriesland	01.01.2013	8 Jahre
Vertrag über ein Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V	Schleswig-Holstein	Kreis Dithmarschen	01.01.2013	8 Jahre
Vertrag über ein Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V	Schleswig-Holstein	Kreis Rendsburg-Eckernförde	01.01.2013	8 Jahre
Vertrag über ein Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V	Schleswig-Holstein	Kreis Steinburg	01.01.2013	8 Jahre
Vertrag über ein Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V	Nordrhein-Westfalen	Stadt Hamm	01.01.2014	8 Jahre
Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen nach § 64b SGB V der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen und der Psychiatrischen Klinik Lüneburg	Niedersachsen	Landkreis Lüneburg und Landkreis Harburg	01.01.2014	8 Jahre
Heinrich-Braun-Krankenhaus	Sachsen	Zwickau	01.01.2013	4, max. 8 Jahre
Kreiskrankenhaus Glauchau gGmbH für das Kreiskrankenhaus „Rudolf Virchow“ Glauchau	Sachsen	Glauchau	01.01.2013	4, max. 8 Jahre
Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH	Thüringen	Nordhausen	01.01.2014	8 Jahre
Immanuel Klinik Rüdersdorf	Brandenburg	Rüdersdorf/Brandenburg	01.01.2014	8 Jahre

61. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Ob und inwieweit unterstützt die Bundesregierung Kampagnen, Initiativen und Verbände, die regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse anbieten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 26. November 2014**

Die Verbesserung der Erste-Hilfe-Versorgung durch Laien ist ein gesundheitspolitisch bedeutsames Thema. So versterben in Deutschland pro Jahr etwa 100 000 Menschen an einem plötzlichen Herztod. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesregierung die Initiative „Ein Leben Retten. 100 Pro Reanimation“ u. a. mit Übernahme der Schirmherrschaft des Projekts „Woche der Wiederbelebung“ durch das Bundesministerium für Gesundheit. Das Projekt wurde im Jahr 2012 von der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V., dem Berufsverband Deutscher Anästhesisten e. V. und der Stiftung Deutsche Anästhesiologie ins Leben gerufen. Mit einer Vielzahl von Aktivitäten soll durch intensive Aufklärung der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Maßnahmen gegen den plötzlichen Herztod geschärft und die Laienreanimationsquote in Deutschland gesteigert werden.

Die „Woche der Wiederbelebung“ ist ein zentrales Projekt der Dachkampagne „Ein Leben Retten. 100 Pro Reanimation“. Während der „Woche der Wiederbelebung“, die einmal im Jahr stattfindet, werden durch bundesweite Aktionen in Städten und Gemeinden mit Trägern der Leitstellen und Rettungsdienstbereiche, in Schulen, Universitäten und Unternehmen Menschen in Wiederbelebungsmaßnahmen geschult und dazu ermutigt, im Ernstfall aktiv zu werden. Im September 2013 fand die „Woche der Wiederbelebung“ erstmalig statt.

62. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung Bedarf für eine gesetzliche Verpflichtung eines Kurses zur Ersten Hilfe am Kind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 26. November 2014**

Die bedarfsgerechte Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten, das Rettungswesen und der Katastrophenschutz sind Aufgaben der Länder. Diese regeln Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes in Landesrettungsdienstgesetzen.

Auch die gesetzliche Regelung etwaiger Erste-Hilfe-Kurse am Kind fällt in die Zuständigkeit der Länder, daher enthält sich die Bundesregierung einer Bewertung.

63. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- In welchen Kassenärztlichen Vereinigungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die basis-therapeutische immunsuppressive Behandlung der Psoriasis-Arthritis in die Liste der Praxis-besonderheiten aufgenommen, und welche Er-kenntnisse hat die Bundesregierung zum Nut-zen dieser Behandlung für die Patientinnen und Patienten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 26. November 2014**

Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestehen in den meisten Kassenärztlichen Vereinigungen Vereinbarungen zu „Autoimmunerkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis“. Die entsprechenden Verordnungskosten werden dort als Praxisbe-sonderheiten anerkannt.

Die Bundesregierung führt keine eigenen Bewertungen zum Nutzen von medizinischen Behandlungen oder Arzneimitteln durch. Die An-wendung von medizinischen Behandlungsmethoden einschließlich Arzneimitteln liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin und des behandelnden Arztes. Was die Erstattung von für die Be-handlung notwendigen Arzneimitteln – wie z. B. die angesprochene immunsuppressive Therapie der Psoriasis-Athritis – in der gesetzli-chen Krankenversicherung anbelangt, ist die Bewertung des Nutzens Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses.

64. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- In welchen Bereichen sieht die Bundesregie-rung anlässlich des Beschlusses der 67. WHO-Vollversammlung (WHO – Weltgesundheitsor-ganisation) zur Psoriasis Handlungsbedarf zur weiteren Entstigmatisierung der von sichtba-ren Hautkrankheiten wie Psoriasis Betroffen-en, und in welchem Zeitraum werden ggf. Maßnahmen ergriffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 26. November 2014**

Deutschland verfügt über eine hochwertige Gesundheitsversorgung für chronisch Kranke. Dabei ist die Entstigmatisierung der Betroffen-en ein wichtiges krankheitsübergreifendes Querschnittsthema, das neben der Psoriasis eine Vielzahl weiterer Krankheiten betrifft. Die Bundesregierung ist sich der Relevanz der Psoriasis und ihrer kör-perlichen sowie psychischen Auswirkungen für die Betroffenen be-wusst. Gerade bei Hauterkrankungen spielen sichtbare Krankheits-zeichen eine besondere Rolle, die im privaten wie beruflichen Um-feld mit Angst vor Ansteckung, Ablehnung und Ausgrenzung ver-bunden sein können.

Die Optimierung der Versorgung – auch im Hinblick auf die Vermittlung von Informationen, die die Betroffenen bei der Bewältigung der körperlichen und psychosozialen Folgen ihrer Erkrankung unterstützen – ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Bundesregierung leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag, in dem sie beispielsweise seit Jahren ideell und finanziell die Arbeit der Selbsthilfe unterstützt, der eine besondere Rolle bei der Herstellung von gesellschaftlicher Akzeptanz für die psychosozialen Anliegen der Betroffenen zukommt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

65. Abgeordneter
**Matthias
Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche jährlichen Kosten werden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Stadt Leinfelden-Echterdingen als Markungskommune des geplanten Fernbahnhofs am Flughafen Stuttgart bei der Verwirklichung dieses Bahnhofs in Tieflage aufgrund der besonderen Anforderungen an die Löschvorsorge (z. B. Aufbau einer Berufsfeuerwehr in Ergänzung zur Freiwilligen Feuerwehr) entstehen, und hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Einrichtung einer hauptberuflichen Brandschutztruppe zur Auflage für die Deutsche Bahn AG zu machen (siehe u. a. Filder-Zeitung vom 15. November 2014)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. November 2014

Bei Stuttgart 21 handelt es sich nicht um ein Projekt des Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes, sondern um ein eigenwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AG. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Vorhabenträger und Bauherr. Das Land Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, der Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beteiligen sich als Aufgabenträger an der Finanzierung.

Gemäß § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs sicherem Zustand zu halten. Bei der Abstimmung der notwendigen Maßnahmen mit den örtlichen Rettungskräften ist der Bund nicht beteiligt. Daher liegen der Bundesregierung auch keine belastbaren Informationen über den Aufwand der Stadt für Brandschutzmaßnahmen vor.

Der Brand- und Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen unterliegen ausschließlich der Zuständigkeit der Bundesländer. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben zu entscheiden, ob sie vom

Betreiber einer Anlage die Aufstellung einer Brandschutztruppe fordern und welche landesrechtlichen Grundlagen hierfür infrage kommen.

Im Übrigen wird auf die Entscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Bund/Deutsche Bahn AG/Länder infolge der Bahnreform (Anlage 1 zu Bundestagsdrucksache 13/6149 vom 18. November 1996), die in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1997 angenommen wurde, sowie zur Stärkung des parlamentarischen Fragerechts (Bundestagsdrucksache 16/8467 vom 10. März 2008) verwiesen.

66. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD) Welchen Sachstand in Bezug auf die Realisierung der B 9/B 420, Umgehung Nierstein, kann die Bundesregierung mitteilen?
67. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD) Welche priorisierende Vorgehensweise räumt die Bundesregierung der Realisierung der B 9/B 420, Umgehung Nierstein, ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 19. November 2014

Die Fragen 66 und 67 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die B 9, Ortsumgehung Nierstein, ist im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den Vordringlichen Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag eingestuft, während eine Ortsumgehung im Zuge der B 420 hierin nicht enthalten ist.

Nach den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes planen, bauen, unterhalten und verwalten die Bundesländer im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes, in diesem Fall die rheinland-pfälzische Straßenbauverwaltung, die Bundesfernstraßen.

Das Land hat bisher ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und einen raumordnerischen Entscheid erlassen.

Derzeit laufen die Arbeiten zur Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015. Dabei wird das Projekt B 9, Ortsumgehung Nierstein, allein sowie gemeinsam mit dem Projekt B 420, Ortsumgehung Nierstein, bewertet. Die abschließende Entscheidung zur Aufnahme und zur Dringlichkeitseinstufung eines Vorhabens in den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen trifft der Deutsche Bundestag.

68. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Sommer 2014 angekündigten und angestrebten unterjährigen nachträglichen Neuaufnahmen von Maßnahmen in den Straßenbauplan 2014 sind inzwischen in den Straßenbauplan eingestellt, und welche nicht (bitte um projektscharfe Aufstellung – Land, Straße, Maßnahme)?
69. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie sind der Sachstand und das Ergebnis der aktuellen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hinsichtlich Kosten und Nutzen bei den vom BMVI im Sommer 2014 angekündigten und angestrebten unterjährigen nachträglichen Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 6 und 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Einstellung in den Straßenbauplan (bitte um projektscharfe Aufstellung – Land, Straße, Maßnahme)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 27. November 2014

Die Fragen 68 und 69 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachfolgende Maßnahmen sind bis zum 21. November 2014 nachträglich in den Straßenbauplan 2014 aufgenommen worden:

Land	Straße	Maßnahme
1	2	3
BW	A 3	LGr BY/BW - LGr BW/BY
BW	B 31	Immenstaad - Friedrichshafen/Waggershausen
BW	B 464	südlich Holzgerlingen - nördlich Holzgerlingen
BY	A 6	AK Nürnberg-Süd - AK Nürnberg-Ost
BY	B 2n	OU Oberau
BB	B 101	Trebbin Nord - S BÜ Kerzendorf (OU Thyrow)
NI	A 26	AS Buxtehude – L 235 (B 3n)
NI	B 3	OU Hemmingen
NI	B 213/403	nö Nordhorn mit Querspange
NW	A 3	AS Köln-Mühlheim - AS Leverkusen
NW	A 43	AK Herne - AS Recklinghausen/Herten
NW	B 51	OU Münster (Lütkenbecker Weg - L 843)
RP	B 271	OU Kirchheim
SL	A 8	AS Wellingen - AS Schwemlingen
SN	A 72	Rötha - A 38, BA 5.2
ST	B 6n	Köthen - A 9, nur Vorarbeiten
TH	B 62	Bad Salzungen 4. BA, OU Leimbach

Nachfolgende Maßnahmen wurden noch nicht nachträglich in den Straßenbauplan 2014 aufgenommen:

Land	Straße	Maßnahme
1	2	3
BW	B 29	OU Mögglingen
BY	A 3	AS Wertheim - AS Marktheidenfeld
BY	B 2	OU Dettenheim
BY	B 15n	Essenbach - Ergoldsbach
BY	B 300	AS Dasing (A 8) - Aichach
HE	A 44	AS Waldkappel - AS Ringgau
MV	A 14	AS Groß Warnow - AS Grabow (VKE 6)
SN	B 169	OU Göltzschtal (ohne 1. + 5. BA)
TH	B 90n	A 71 – B 87

Die Vorarbeiten der B 85, Ortsumgehung Neubäu in Bayern werden aufgrund des geringen Kostenvolumens nicht einzeln veranschlagt.

Mit der Aufnahme in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans 2004 wurde die Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Maßnahmen per Gesetz definiert.

Sofern die Projektkostendaten nicht mehr aktuell sind, fordert das BMVI vor der Haushaltseinstellung eine aktualisierte Kostenberechnung der Maßnahme bei der zuständigen Auftragsverwaltung des Landes an und überprüft auf dieser Basis überschlägig, ob im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Nutzen-Kosten-Verhältnis >1) weiterhin gegeben ist.

70. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hält die Bundesregierung an dem im Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II formulierten Ziel fest, ausgehend vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 beim Fluglärm eine Minderung der Lärmbelästigung um 20 Prozent zu erreichen, und wenn ja, welches Schutzniveau soll erreicht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 20. November 2014**

Ja – das Nationale Verkehrslärmschutzpaket II des BMVI ist als langfristige Strategie angelegt und soll die Belästigung durch Fluglärm an den Lärmbrennpunkten in besiedelten Bereichen bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2008 um 20 Prozent reduzieren. Ein einheitliches Schutzniveau wird darin nicht definiert.

71. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen aus dem Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II wurden bereits umgesetzt, und welche Minderung der Lärmbelastigung konnte durch die einzelnen Maßnahmen erreicht werden?
72. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Ziel einer Minderung der Lärmbelastigung beim Fluglärm um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen, und welche Lärmreduzierung soll durch die einzelnen Maßnahmen jeweils erreicht werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 20. November 2014**

Die Fragen 71 und 72 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem Nationalen Verkehrslärmschutzpaket II wurden bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat im Herbst 2013 u. a. auch durch engagierten Einsatz Deutschlands eine weitere Verschärfung der Lärmzulassungsstandards für neue Flugzeuge beschlossen (kumulativ 7 EPNdB). Diese Verschärfung tritt für neue Flugzeuge mit maximalem Abfluggewicht (MTOW) von mehr als 55 t am 31. Dezember 2017 und für Flugzeuge mit einem MTOW bis zu 55 t am 31. Dezember 2020 in Kraft.
- Zwischen den Jahren 2005 und 2014 ist an den folgenden Flughäfen das so genannte CDA(Continuous Descent Approach)-Verfahren eingeführt worden: Frankfurt am Main, München, Köln-Bonn, Hamburg, Hannover, Nürnberg und Braunschweig-Wolfsburg. Bürgerinnen und Bürger, die im Anflugbereich rund 20 km bis 40 km vom Flughafen entfernt wohnen, können durch das CDA-Anflugverfahren in Kombination mit einer vorgeschriebenen Routenführung um 2 bis 3 dB(A) entlastet werden.
- Der passive Schallschutz wurde durch das im Jahr 2007 in Kraft getretene Fluglärmschutzgesetz verbessert. Mit der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung) vom 20. August 2013 kann das Gesetz vollständig umgesetzt werden.
- An vielen Flughäfen sind auch infolge der lärmabhängigen Landentgelte besonders lärmintensive Luftfahrzeuge durch leisere ersetzt worden.

Für weitere Flughäfen ist in den kommenden Jahren mit der Einführung des CDA zu rechnen. Parallel lässt die laufende Erneuerung der Flugzeugflotten einen zunehmenden Einsatz leiserer Flugzeuge

und damit geringere Lärmbelästigungen durch einzelne Starts und Landungen erwarten. Darüber hinaus wird auf die im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen zur Verminderung des Fluglärms hingewiesen.

73. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Ist das Gutachten, das der Bund laut der Antwort der Bundesregierung vom 17. Februar 2014 zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/537) im Hinblick auf die Novellierung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) an die „IGES Institut GmbH/Ingenieurgesellschaft für Verkehr- und Eisenbahnwesen mbH (IVE mbH)“ vergeben hat und das „zur Plausibilisierung und Objektivierung dienen“ soll, mittlerweile abgeschlossen (bitte begründen, und wenn nicht, auf Basis welcher Erkenntnisse verhandelt die Bundesregierung derzeit über die Novellierung des RegG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. November 2014

Um die Verhandlungen mit den Ländern vorzubereiten, hatte das BMVI im Dezember 2013 einen Beraterauftrag vergeben. Dieses Gutachten ist Mitte Oktober 2014 abgeschlossen.

74. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung Bedarf für eine gesetzliche Regelung zum verbindlichen Besuch eines regelmäßigen Erste-Hilfe-Kurses für Führerscheininhaber?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 25. November 2014

Nein, die Bundesregierung setzt im Einvernehmen mit den Verkehrsministern der Länder auf die Freiwilligkeit und Einsicht der Führerscheininhaber statt auf eine Reglementierung.

75. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Daten „diverser Statistiken“, die die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Katherina Reiche in ihrer Antwort auf meine Mündlichen Fragen 5 und 6, Plenarprotokoll 18/65 nennt, wurden zur Errechnung der Einnahmen aus der geplanten Infrastrukturabgabe genutzt (bitte den prozentualen Anteil an Pendlern, Geschäftsreisenden und Privatreisenden, Anzahl der Fahrzeuge für Ein- und Durchfahrten sowie Vertei-

lung auf 10-Tages-Vignette, 2-Monats-Vignette und Jahresvignette angeben, da hierauf in der Antwort nicht eingegangen wurde)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 24. November 2014**

Die Einnahmeprognosen des BMVI inklusive der hierfür verwendeten Statistiken bzw. Quellen sind Teil der derzeit laufenden Ressortabstimmung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen“.

76. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist es zutreffend, dass laut des Nationalen Normenkontrollrates der Erfüllungsaufwand im Entwurf eines Gesetzes für eine Infrastrukturabgabe „nicht ausreichend transparent“ dargestellt ist (Saarbrücker Zeitung vom 14. November 2014), und inwiefern ändert sich damit die Höhe der einmaligen Implementierungs- bzw. der jährlichen Betriebs- und Personalkosten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 24. November 2014**

Eine entsprechende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist dem BMVI nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

77. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe sieht der Bundeshaushalt 2015 Kapitel 16 07 Titel 894 02 (Zuschuss für Investitionen zur Wiedererrichtung des Berliner Schlosses – Bau des Humboldt-Forums im Schlossareal Berlin) oder an anderer Stelle Haushaltsausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Herstellung der barocken Fassade wegen nicht ausreichend eingegangener Spenden vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 21. November 2014**

Die Initiativen, den in der Kostenobergrenze von 590 Mio. Euro enthaltenen Spendenanteil in Höhe von 80 Mio. Euro einzuwerben, werden mit großem Nachdruck fortgesetzt. Die Stiftung Berliner

Schloss – Humboldt-Forum ist angesichts der deutlichen Steigerung des Spendeneingangs im Zuge der fortschreitenden Fertigstellung des Rohbaus zuversichtlich, dass der aus Spenden aufzubringende Finanzierungsanteil in Höhe von 80 Mio. Euro für die Rekonstruktion der historischen Fassaden eingeworben wird. Dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung in den Vorjahren dazu regelmäßig berichtet. Im Bundeshaushaltsplan 2015 sind wie bereits in den Vorjahren für sämtliche noch zu beauftragende Bauleistungen (z. B. für die technische Infrastruktur bzw. Gebäudetechnik) Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht (2015: 125 Mio. Euro). Es sind keine Ausgaben für die historischen Fassaden aus Bundesmitteln erfolgt. Für die bisherigen Ausgaben in Höhe von 4,7 Mio. Euro für die Fassadenrekonstruktionen stehen zurzeit Spenden in Höhe von 15,7 Mio. Euro zur Verfügung.

78. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.) In welcher Form hat die Bundesregierung sich verpflichtet, für den Bau der Fassade finanziell aufzukommen, falls die geplante Spendensumme in Höhe von 80 Mio. Euro nicht erreicht wird?
79. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.) Kann diese Verpflichtung innerhalb der beschlossenen Kostenobergrenze von 590 Mio. Euro erfüllt werden, oder sind Mehrausgaben aus öffentlichen Haushalten zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 21. November 2014**

Die Fragen 78 und 79 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Innerhalb der beschlossenen Kostenobergrenze von 590 Mio. Euro sind Spendeneinnahmen in Höhe von 80 Mio. Euro für die Rekonstruktion der historischen Fassaden einzuwerben. Bis zum dritten Quartal 2014 hat der Spendeneingang für die historischen Fassaden kontinuierlich und signifikant zugenommen. Der Rohbau des Humboldt-Forums ist seit Mitte des Jahres 2014 erstmals in voller Kubatur am Schlossplatz in seiner städtebaulichen Dimension erfahrbar. Im Juni 2015 ist öffentlichkeitswirksam das Richtfest geplant. Dazu wird von der Stiftung eine gesonderte Öffentlichkeitskampagne gestartet, um das Projekt weiterhin bundesweit bekannt zu machen und den Spendeneingang noch weiter zu forcieren. Bereits heute ist die Finanzierung mit Bezug auf die Rekonstruktion der historischen Fassaden bis Ende des Jahres 2016 gesichert. Die Bundesregierung wird weiter dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages kontinuierlich über den Stand der Baumaßnahme und den Spendenstand berichten.

80. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher jährliche Arbeitsaufwand in Personenstunden war in den Jahren 2006 bis 2013 jeweils mit der Betreuung und Bescheidung der Vorausleistungen der Abfallverursacher für das Bergwerk Gorleben verbunden (bitte differenzierte Angaben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. November 2014**

Für die Ermittlung des notwendigen Aufwandes für das Bergwerk Gorleben und die Verteilung auf die Vorausleistungspflichtigen hat das Bundesamt für Strahlenschutz für die Jahre 2006 bis 2013 durchschnittlich für die Bescheidberechnung der Vorausleistungen 357 Personenstunden und für die Bescheiderstellung 27 Personenstunden aufgewandt. Der Umfang der Personenstunden resultiert aus den jährlich identischen Prozessschritten und ist unabhängig von der Gesamtsumme der Vorausleistungen. Daher ist in der Vergangenheit ein relativ gleichmäßiger Aufwand entstanden.

81. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden die Mitglieder der Expertenkommission benannt, die laut Plänen der Bundesregierung (vgl. Presseberichte u. a. im Deutschlandfunk vom 17. November 2014) darüber befinden sollen, ob Fracking in einer bestimmten geologischen Formation ohne Risiken für Mensch und Umwelt eingesetzt werden kann, und in welchen konkreten Fällen des möglichen Einsatzes von Fracking soll diese Expertenkommission konsultiert werden (z. B. bei jedem Frack oberhalb von 3 000 Metern Tiefe, nur bei kommerzieller Förderung, nur bei neuen Bohrungen, nur bei Erdgasfracking etc.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 26. November 2014**

Nach den vorgesehenen Neuregelungen zum Fracking im Wasserhaushaltsgesetz setzt die Bundesregierung eine unabhängige Expertenkommission ein, der sechs Vertreter bestimmter Fachbehörden und Forschungseinrichtungen angehören sollen. Die Mitglieder der Expertenkommission sollen durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Institutionen benannt werden.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Frackingmaßnahmen in Schiefer- oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas soll nach dem Referententwurf nur möglich sein, soweit es sich um Erprobungsmaßnahmen mit dem Zweck handelt, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wissenschaftlich zu erforschen. Die

o. g. unabhängige Expertenkommission soll nach dem Referentenentwurf solche Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und hierzu Erfahrungsberichte erstellen. Stuft die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts den beantragten Einsatz der Frackingtechnologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich ein, kann die zuständige Landesbehörde ab Ende des Jahres 2018 im Einzelfall nur dann eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilen, wenn zusätzlich die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische als nichtwassergefährdend eingestuft hat und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Die zuständige Landesbehörde kann auch bei einem positiven Votum der Expertenkommission im Rahmen ihres Ermessens die Zulassung verweigern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

82. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage basiert die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Thomas Silberhorn, die er in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages am 5. November 2014 traf, dass es sich bei den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der Economic Community of West African States (ECOWAS) und der Union Economique et Monétaire Quest Africaine (UEMOA) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits zwar um gemischte Abkommen handle und sie daher den Mitgliedsländern zur Ratifizierung vorgelegt werden müssten, in Deutschland aber kein Zustimmungsgesetz und folglich auch keine Zustimmung des Deutschen Bundestages notwendig würde, und tritt die vorläufige Anwendung für alle Teile der Abkommen bereits vor der Zustimmung der nationalen Parlamente in Kraft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 20. November 2014**

Bei dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Westafrika handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, da eine parallele Zuständigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit besteht. Dieses Abkommen muss daher von den einzelnen Mitgliedstaaten unter-

zeichnet und entsprechend ihrer innerstaatlichen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden.

Die nationale Entscheidung über die Unterzeichnung eines gemischten Abkommens obliegt der Bundesregierung (§ 15 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung – GOBReg). Zudem muss für jedes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen einzeln geprüft werden, ob für die Ratifikation ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) erforderlich ist, das der Zustimmung des Bundestages und ggf. des Bundesrates bedarf.

Die ausführliche verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesministerium der Finanzen hat nun ergeben, dass für das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Westafrika kein Vertragsgesetz erforderlich ist. Danach sind die Voraussetzungen von Artikel 59 Absatz 2 GG nicht erfüllt, da die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen sich entweder nicht auf die nationale Gesetzgebung beziehen oder neben dem zu beachtenden EU-Recht auf das nationale Recht verweisen.

Entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates vom 16. September 2014 soll das Abkommen bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen. Das Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und wenigstens zweier Drittel der Staaten der Region Westafrika sowie der Genehmigungsurkunde der Europäischen Union zu diesem Abkommen in Kraft.

83. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Verhaftungswelle von Landrechtsaktivistinnen bzw. Landrechtsaktivisten, Menschenrechtlerinnen bzw. Menschenrechtlern und Oppositionspolitikern in Kambodscha, der Verurteilung von sieben Landrechtsaktivistinnen zu einer einjährigen Haftstrafe wegen Blockierens einer Kreuzung sowie vor dem Hintergrund des Mordes an dem Journalisten Taing Try, der zur illegalen Waldabholzung recherchierte, die dramatisch verschlechterte Menschenrechtssituation in Kambodscha, und wie wird sich der Staatssekretär des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Friedrich Kitschelt, bei seinem Besuch Ende November 2014 für eine Verbesserung einsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 27. November 2014**

Die Menschenrechtslage in Kambodscha hat sich in den vergangenen Monaten nicht verbessert. Unter anderem bleiben Meinungs- und Versammlungsfreiheit weiterhin eingeschränkt.

Die jüngsten Festnahmen waren Gegenstand einer Demarche der EU-Botschafter am 19. November 2014 beim kambodschanischen Innenminister Sar Kheng.

Bezüglich der Umstände, die zur Ermordung des Journalisten Taing Try in der Provinz Kratie im Oktober 2014 geführt haben und dessen Rolle im Zusammenhang mit den von ihm recherchierten illegalen Abholzungen liegen widersprüchliche Informationen vor. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Taing Try über die journalistische Recherche hinausgehende Interessen verfolgt hat. Drei mutmaßliche Täter (zwei Polizisten sowie ein ehemaliger Soldat) wurden inzwischen verhaftet und des Mordes angeklagt.

Der Staatssekretär des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Friedrich Kitschelt, ist vom 25. bis 28. November 2014 in Kambodscha. Ein Schwerpunkt der Reise ist das deutsche entwicklungspolitische Engagement im Bereich ländliche Entwicklung. Er wird insbesondere mit Minister Im Chhun Lim, Ministerium für Landmanagement, Stadtplanung und Bau, sowie mit dem Staatssekretär Sar Sovann desselben Ministeriums einen intensiven politischen Dialog zur kambodschanischen Landreform führen. Zudem wird der Staatssekretär Dr. Friedrich Kitschelt auf seiner Reise von Chhieng Yanara, Generalsekretär des Rates für die Entwicklung von Kambodscha, ein dem Premierminister beigeordneter Minister, begleitet. Mit allen Gesprächspartnern wird die aktuelle Menschenrechtslage in Kambodscha nachdrücklich besprochen werden.

Darüber hinaus werden im politischen Dialog der für den 2. Dezember 2014 geplanten deutsch-kambodschanischen Regierungskonsultationen grundsätzliche Herausforderungen im Bereich der guten Regierungsführung, Demokratisierung und Verwirklichung bzw. Schutz von Menschenrechten von der deutschen Delegation angesprochen.

Die deutschen entwicklungspolitischen Maßnahmen in Kambodscha sind so ausgerichtet, dass durch die Zusammenarbeit sowohl mit staatlichen als auch mit nichtstaatlichen Akteuren Verbesserungen in allen genannten Bereichen eingefordert und unterstützt werden.

Berlin, den 28. November 2014

